

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Viertes Kapitel. Der Kampf um die Anstellung katholischer
Militärgeistlicher vor und nach dem Erlass der Militärkirchenordnung von
1832 bis zum Tode Friedrich Wilhelms III.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

Viertes Kapitel.

Der Kampf um die Anstellung katholischer Militärgeistlicher vor und nach dem Erlass der Militärkirchenordnung von 1832 bis zum Tode Friedrich Wilhelms III¹⁾.

Bald nach Abschluss des Friedens und der erheblichen Gebietserweiterung Preussens durch den Wiener Kongress, der seinem Gebiete die fast ganz katholische Rheinprovinz und das zu zwei Dritteln katholische Westfalen hinzubachte, begann die Frage der Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher aufzutauchen; sie wurde von Jahr zu Jahr brennender und besonders von den seit 1823 in den Provinzen des Staates eingeführten Provinzialständen in lebhafter Weise erörtert und wiederholt bis an den Thron gebracht.

Der erste, der die Forderung einer durchgreifenden Reform aufstellte, war der Kriegsminister v. Boyen²⁾. Er wollte statt des dritten protestantischen Geistlichen, da die Stärke einer Brigade im Frieden die eines vormaligen Regiments nicht viel übersteigen werde (ausser bei den Brigaden, bei denen sich keine Katholiken befänden), einen katholischen Geistlichen schon im Frieden angestellt sehen. Diesem Vorschlage sei auch das Militärkirchenreglement nicht entgegen; dieses erwähne nur, dass bei jeder Brigade drei Prediger angestellt sein sollten, ohne gerade festzusetzen, dass es drei protestantische sein müssten. Das war nun freilich eine direkt falsche Begründung; denn in dem

¹⁾ Richter, S. 131—144.

²⁾ Ueber eine frühere Mitwirkung Boyens bei der Reform des Feldpredigerwesens vgl. Friedrich Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen. Erster Band, Stuttgart 1896, S. 180, 181.

Reglement heisst es ausdrücklich: „Diese Militärprediger sind sämtlich der evangelisch-lutherischen Confession zugetan“. Dass gerade v. Boyen mit dem über den Rahmen aller früheren Erörterungen hinausreichenden Projekte hervortrat, musste wegen seiner Stellungnahme in allen bisherigen Verhandlungen überraschen. Anscheinend waren mannigfache Einflüsse, insbesondere politischer Natur, in der Richtung einer Verbesserung der katholischen Militärseelsorge am Werk.

Die Bewegung wurde noch verstärkt durch einen vertraulichen Bericht des kommandierenden Generalleutnants v. Hake an den Kriegsminister vom 22. Oktober 1817. Während v. Boyen vorläufig von der Anstellung eines katholischen Brigadepredigers in Köln Abstand nehmen wollte, sprach sich v. Hake aus verschiedenen Gründen dringend für die Anstellung besonderer katholischer Militärgeistlicher, wenigstens in den Rheinlanden, aus. v. Hake versicherte, dass die einstweilige Uebertragung der Seelsorge für katholische Soldaten an einen kölnischen Stadtgeistlichen den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würde. Für jetzt seien nämlich noch die inneren Verhältnisse der rheinischen Geistlichkeit abweichend von denen der katholischen Kirche in den älteren Provinzen. Da das Militärkirchenreglement in den neuerworbenen Gebieten noch nicht promulgiert sei, verwalte die katholische Geistlichkeit unbekümmert um die preussischen Gesetze und die Brigadeprediger alle Akte der geistlichen Seelsorge bei den katholischen Soldaten, und eine Menge von unangenehmen Kollisionsfällen seien dadurch unvermeidlich gewesen. Nachteilig für den Soldaten und wider alle Vorschriften erscheine ferner die doppelte Zahlung der Stolgebühren, da die Brigadeprediger alle Akte liquidierten und ihre Einnahmen nicht geschmälert sehen könnten, die katholischen Geistlichen aber keinen unentgeltlich übernähmen. Dem Unwesen, dass bei Verheiratung evangelischer Soldaten mit katholischen Christinnen noch immer das eidliche Versprechen, die zu erzielenden Kinder in der katholischen Konfession zu erziehen, erfordert oder das Sakrament der Ehe verweigert werde, sollte, wie es zu wün-

schen sei, bald abgeholfen werden, aber die rheinischen katholischen Geistlichen erwarteten darüber noch erst die Weisungen des römischen Stuhles¹⁾. Auch deshalb wäre die baldige Anstellung eines nach preussischen Gesetzen verpflichteten katholischen Geistlichen wünschenswert.

Damals waren die v. Hake unterstellten Linienregimenter nur zum dritten Teile katholisch; nach einigen Jahren stand jedoch zu erwarten, dass sie sich grösstenteils aus Katholiken zusammensetzen würden, und schon damals hielt v. Hake den Nachteil für ganz unermesslich, der dadurch hervorgebracht werde, dass die katholischen Soldaten nicht militärisch dem heiligen Abendmahl beiwohnen könnten. Bei dem Streben der katholischen Kirche, nach und nach sich wieder mehr und mehr auszubreiten, erachtete der General es für sehr schwierig, auf die Gemüter der katholischen Soldaten vorteilhaft für eine evangelische Regierung zu wirken, wenn hierbei nicht auf die Unterstützung der Seelsorger zu rechnen sei. Er glaubte vielmehr Grund zu der Annahme zu haben, dass dem entgegengehandelt werde. v. Hake machte bei dieser Gelegenheit auf die Ohrenbeichte aufmerksam, durch welche das Gemüt des katholischen Soldaten stets in der Gewalt der Priester gehalten werden könne, wie dies in mancherlei Erfahrung begründet sei und namentlich früher die Anstellung katholischer Feldprediger bei den katholischen Regimentern in Polen nötig gemacht habe. Aus diesen Gründen trat der General für die Notwendigkeit der Anstellung eines katholischen Brigadegeistlichen bei den Brigaden von Trier und Koblenz ein, die dem Allerhöchsten Interesse erspriesslich sein werde. Wenigstens für die Brigade Koblenz bat er den Minister, die Anstellung eines durchaus tüchtigen katholischen Brigadepredigers zu verfügen.

¹⁾ Ueber diesen Punkt sagt ein weiteres Schreiben Hakes vom 17. März 1818: wie er in Erfahrung gebracht habe, sei selbst die Staatsregierung der Meinung, dass solche Abhilfe nur durch das mit dem Papst abzuschliessende Concordat zu vermitteln sei, dazu wünsche er zwar viel Glück; aber er zweifle, dass es sobald nach Wunsch zu Stande kommen dürfte.

Schon sollte dem Antrage v. Hakes entsprechend mit dem Kultusministerium über die Anstellung eines katholischen Militärggeistlichen in Koblenz in Verbindung getreten werden, als der Departementsdirektor Generalmajor v. Schöler es durchzusetzen wusste, dass wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit an den König berichtet wurde. Doch wurde zunächst eine Aeusserung des Kultusministeriums erfordert.

Altenstein erinnerte in einer vorläufigen, undatierten und nicht unterschriebenen Aeusserung daran, dass die Anstellung katholischer Feldprediger bei den grösstenteils aus Katholiken bestehenden Brigaden schon öfters vom Geistlichen Departement zur Sprache gebracht worden sei. Zuletzt war dies in den Konferenzen über ein neues Militärkirchenreglement geschehen, und die Anregung sollte auch in dem Entwurf des Reglements berücksichtigt werden. Zur Erleichterung der gemischten Ehen in den Rheinprovinzen würde nach Altensteins Ansicht die Anstellung eines Feldpredigers aus den alten Provinzen, der an freiere Formen hierin gewöhnt wäre, in einzelnen Fällen allerdings beitragen. Nur dürfe man sich nicht zu viel davon versprechen, weil ein katholischer Feldprediger doch immer der Aufsicht des Bischofs oder Generalvikars, in dessen Diözese er auftrate, unterworfen sei, und weil die Bedenklichkeiten bei solchen Ehen in jener Gegend in der Regel von seiten der Braut und ihrer Familie sich ergeben; auf diese werde der Einfluss des Feldpredigers wohl nur gering, dagegen der Einfluss der Landesgeistlichkeit bedeutend sein. Und schliesslich glaubte Altenstein, dass ein Feldprediger, der sich willfährig zeige, schwerlich der Verketzerung entgehen würde, die den Zweck vereiteln und das zu heilende Uebel in seiner ganzen Stärke wiederherstellen möchte. Mehr versprach sich Altenstein von einem vollständig einzurichtenden katholischen Feldministerium unter einem katholischen Feldpropst, der die Feldprediger von der Aufsicht der Bischöfe befreien und bei eigenen freieren Ansichten einen erwünschten Einfluss auf das Benehmen der Feldprediger in den erwähnten Fällen ausüben könnte.

Das Kriegsministerium war hiermit ganz einverstanden. Es trat dafür ein, mit der Anstellung eines katholischen Brigadepredigers in Koblenz zu warten, bis der König seine Willensmeinung über die Anstellung eines katholischen Feldpropstes geäußert habe, und erbat sich das Gutachten des Kultusministeriums über die Einrichtung dieses Feldministeriums.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen schlug das Kriegsministerium dem Kultusministerium vor, die Anstellung von katholischen Militärgeistlichen nur für Rheinland und Westfalen ins Auge zu fassen; in Schlesien könnten die Soldaten an dem katholischen Zivilgottesdienst teilnehmen; in Posen sei seit 1816 ein katholischer Militärprediger angestellt; im übrigen solle Bereisung stattfinden wie bisher¹⁾.

¹⁾ Als Beitrag zur Feststellung des damaligen Standes der katholischen Militärseelsorge in Pommern und zur Kenntnis ihrer weiteren Entwicklung mögen folgende Einzelheiten dienen:

Bereits im Jahre 1819 wandten sich die katholischen Invaliden in Wolgast und Greifswald wiederholt an den katholischen Pfarrer Zink in Stralsund, er möge ihnen in ihren Garnisonen sacra administrieren. In Wolgast hatte er es auch schon einmal (19. September 1819) getan; nachher unterblieb es aber wieder, weil es bis dahin nicht amtlich geschehen konnte. 1821 wurde Zink dringender darum ersucht, weswegen er sich an die Regierung wandte, teils um eine solche Bereisung auf amtlichem Wege einzuleiten und zu autorisieren, teils aber, um eine staatliche Vergütung zu erhalten. Auf die erste Eingabe vom 26. Juni 1821 forderte die Regierung ihn auf, die Zahl der Invaliden katholischer Religion anzugeben. Zink wandte sich dieserhalb an Major v. Bennek in Wolgast und Major v. Ehrenreich in Greifswald. Das Ministerium entschied, die katholischen Invaliden könnten und sollten jährlich zweimal von Wolgast und Greifswald, um die heiligen Sakramente zu empfangen, nach Stralsund sich begeben. Auf Zinks Veranlassung machte die Regierung darauf aufmerksam, daß eine Bereisung durch den Stralsunder Geistlichen wohlfeiler sei. Doch das Ministerium ging zunächst auf diese Anregung nicht ein. Zink wandte sich inzwischen an den Generalsuperintendenten Ziemßen in Greifswald, mit der Bitte, zur Abhaltung des Gottesdienstes eine Kirche einzuräumen; die Bitte wurde abgeschlagen, und Zink hielt am 8. September 1821 im grossen Saale des Gymnasiums seinen Gottesdienst. Am gleichen Tage reiste er weiter nach Wolgast, wo er am

Während bis dahin die Zentralbehörden beide der Anstellung katholischer Militärgeistlicher wohlwollend gegenüberstanden hatten, schlug der Wind im Kriegsministerium plötzlich um. Dieser Umschwung wurde durch die Haltung des Königs

4. September 1821 in der Hauptkirche Gottesdienst hielt. Erst am 4. Februar 1824 bewilligte das Kriegsministerium nach längeren Verhandlungen Remuneration, Diäten und Reisekosten für die geistlichen Militärbereisungen. Nach Greifswald und Wolgast wurden jährlich zwei Bereisungen zu den Garnisonen der Invaliden und dazu drei Extrapostpferde bewilligt. 1829 hielt Zink auf Bitten der Greifswalder Invaliden um ein anderes Lokal für die Abhaltung des Gottesdienstes an, zuerst in Greifswald, dann bei der Regierung in Stralsund und schliesslich beim Oberpräsidenten in Stettin. Sein Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden. Indessen erbot sich der Greifswalder Magistrat, den Saal des Gymnasiums für den Gottesdienst ausmöblieren zu lassen. Dies geschah noch im gleichen Jahre nach Zinks Angaben: die Stadt übernahm die Kosten für einen Altartisch, einen Beichtstuhl und mehrere Bänke sowie einen Verschlag auf dem Boden des Gymnasiums. 1834 erhielt Zink vom Oberpräsidenten zu Stettin ein Schreiben wegen Ministerialgenehmigung der Militärcura und Dienstreisen; es war nur eine Bestätigung und weitere Ausdehnung der Vollmachten. Seit 1840 fand in Greifswald der katholische Gottesdienst zwölfmal im Jahre statt. Zu diesem kam der Stralsunder Pfarrer an sechs Sonn- und ebenso vielen Werktagen herüber. Die Stadt überliess dafür ein größeres Zimmer im Gymnasium; später wurde die Aula im Universitätsgebäude eingeräumt. Zur Bestreitung der Reisekosten zahlte die Regierungshauptkasse in Stralsund jährlich 50 Rthlr. und eine gleiche Summe die Universitätskasse. Im Februar 1852 wandte sich der erste katholische Missionsgeistliche der 1851 neu errichteten Station Greifswald Carl Thomas an den Major v. Müller und bat, die katholischen Soldaten des Jägerbataillons möchten zum katholischen Gottesdienst geführt werden. Diesem Antrage wurde am 4. April 1852, dem Palmsonntage, entsprochen. Die katholischen Jäger fanden sich zahlreich im Gottesdienste ein, zu dem sie zum ersten Male geführt wurden. Auf ein am 16. Mai 1857 an den Feldpropst Mencke in Berlin eingereichtes Gesuch des Missionsgeistlichen Thomas, ihm die Seelsorge über die katholischen Soldaten der Greifswalder Truppen zu übertragen, die bis dahin nominell der Stralsunder Pfarrer ausgeübt, kam gewährender Bescheid. Thomas erhielt ohne sein Zutun eine jährliche Gratifikation von 20 Rthlr., die bis dahin der Stralsunder Pfarrer erhalten hatte; letzterem wurde sie fortan gestrichen. (Aus dem kath. Pfarrarchiv in Greifswald.)

und des neuen Kriegsministers herbeigeführt. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. November 1818 erklärte der König die einstweilige Anstellung eines katholischen Feldpredigers in Luxemburg für nicht erforderlich; die den deutschen Soldaten unverständliche französische Sprache der dortigen Zivilgeistlichen wurde nicht als ausreichender Grund für die Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen anerkannt, da füglich zu den Beichten ein Geistlicher aus Trier nach Luxemburg geschickt werden könne. An Stelle Boyens trat als Kriegsminister Hake. Letzterer hatte inzwischen die Ansichten, die er als kommandierender General geäußert, geändert und war über den Nutzen der Anstellung besonderer katholischer Militärgeistlicher wieder zweifelhaft geworden. So unterblieb denn die weitere Erörterung der Frage in den Zentralbehörden.

Wieder aufgenommen wurden die Erörterungen erst im Jahre 1826.

Schon 1816 war die Revision des Militärkirchenreglements in Aussicht genommen worden; die Anregung dazu hatte ein zahlreiche Abänderungsvorschläge enthaltender und abschriftlich auch dem Könige vorgelegter Bericht des Feldpropstes Offelsmeyer gegeben. Es kam damals auch zu Konferenzen der beteiligten Ressorts. Allein der endgültig festgestellte Entwurf eines neuen Reglements blieb unerledigt im Kultusministerium liegen, weil es diesem zweifelhaft erschien, ob überhaupt eine Revision nötig sei; von Einfluss waren aber auch die seither bei der Armee eingetretenen Veränderungen.

Erneuten Anstoss zur Revision gab wieder ein Immediatbericht des Feldpropstes vom 7. Dezember 1824, in welchem er ausser verschiedenen anderen nicht hierher gehörigen Gegenständen auch die Revision des Militärkirchenreglements kurz erörterte und mündliche Beratungen von Kommissaren der beteiligten Ressorts wünschte. Dieser Immediatbericht erklärte es unter anderem für sehr unangemessen, dass in den jetzt zum Staate gekommenen ganz katholischen Provinzen — Rheinland,

Westfalen — dennoch das ganze Militär zur Parochie des evangelischen Feldpredigers gehören solle.

Der König liess den Bericht den Staatsministern Altenstein, Lottum und Hake mit dem Auftrage zugehen, die angeregten Gegenstände durch eine Kommission unter Zuziehung des Feldpropstes zu prüfen und über den Erfolg der Prüfung ein Gutachten zu erstatten. Die Kommission trat anfangs 1826 in Tätigkeit. Sie wandte sich zunächst der Frage der Anstellung katholischer Divisionsprediger zu. Wegen ihrer Wichtigkeit und der Bedeutung ihrer Regelung für die künftige Gestalt der Militärkirchenordnung beschloss die Kommission, die Frage, ob die katholische Seelsorge bei der Armee durch besondere Militärgeistliche oder durch Beauftragung von Zivilgeistlichen bewirkt werden solle, vorab zur Entscheidung des Ministers bzw. des Königs zu bringen. Der Beschluss beruhte auch auf der Erwägung, dass nach mehrfachen Aeusserungen der König wenig geneigt schien, auf die Anstellung besonderer katholischer Feldprediger einzugehen.

Der vom Kultusministerium in die Kommission ernannte Geheime Oberregierungsrat Schmedding, der sich insbesondere die Vertretung der katholischen Anschauungen und Interessen angelegen sein liess¹⁾, wurde um ein Gutachten ersucht. Dieses am 7. April 1826 erstattete Gutachten enthält eine kurze historisch-kritische Darstellung der damaligen Gestaltung der katholischen Militärseelsorge und ist, obwohl in historischer Hinsicht nicht ganz zuverlässig, doch von Interesse.

Schmedding geht aus von dem Rechte der katholischen Soldaten auf Befriedigung des religiösen Bedürfnisses und stellt zur Erwägung, dass fast die ganze katholische Mannschaft aus Ländern geschöpft werde, in denen der katholische Glaube nicht erst in neuerer Zeit aus Gnade der Regenten neben der evangelischen Kirche Bürgerrecht gewonnen habe, sondern worin er als herrschender Gottesdienst seit den Anfängen des Christentums bestehe

¹⁾ Bruno Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Erster Band, Stuttgart 1896, S. 308.

Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

und den Staatsverträgen gemäss die volle Rechtsgleichheit in Anspruch nehme. Des weiteren legt der Gutachter dar, dass gegen früher durch das Wegfallen jedes regelmässigen katholischen Militärgottesdienstes und durch die Bestimmungen über die Beteiligung katholischer Soldaten am evangelischen Gottesdienst eine erhebliche Verschlechterung der Zustände stattgefunden habe. Er schliesst mit der Forderung nach Anstellung katholischer Feldgeistlicher in den grösseren Garnisonen mit erheblich überwiegender katholischer Mannschaft, nach Beauftragung von Zivilgeistlichen gegen Remuneration in den übrigen Garnisonen, nach Befreiung der katholischen Soldaten von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienst und nach möglicher Einrichtung eines regelmässigen katholischen Garnisongottesdienstes.

Die Kommission schloss sich diesen Ausführungen durchaus an; sie befürwortete die Anstellung katholischer Militärgeistlicher insbesondere aus den Gesichtspunkten der erleichterten Mobilmachung und der Förderung der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen im Rheinland und Westfalen durch eine tolerante, nicht den Diözesanbischöfen, sondern einem Prälaten aus den älteren Provinzen untergeordnete katholische Feldgeistlichkeit, endlich mit Rücksicht auf die 36 000 — mit Angehörigen 49 000 — betragende Seelenzahl des katholischen Militärs. Den Gedanken der Unterordnung der katholischen Feldgeistlichkeit unter einen besonderen Feldpropst liess die Kommission wieder fallen, da der Mitwirkung der Zivilpfarrer doch nicht entraten werden und leicht Misshelligkeiten zwischen dem Feldministerium und den Landesbischöfen entstehen könnten, Misshelligkeiten, die doch nur zum Nachteile des ersteren auslaufen würden. Eine Erleichterung der Einsegnung gemischter Ehen würde sich auch bei einiger Willfährigkeit der Landesbischöfe erzielen lassen.

Das Kultusministerium machte sich die Ausführungen der Kommission vollinhaltlich zu eigen, während das Kriegsministerium sich dahin äusserte, es finde seinerseits ebensowenig Veranlassung, die Vorschläge der Kommission besonders zu befürworten, als ihnen entgegen zu sein.

Inzwischen hatte der Feldpropst Offelsmeyer sich am 8. Juni 1826 auf eigene Faust an den König gewandt und in einem

Berichte dargelegt, dass er die Seelsorge der katholischen Soldaten für vernachlässigt, insbesondere die Vorschriften über die Kirchenparaden für bedenklich halte. Leider war dieser Schritt des evangelischen Feldpropstes, der von wahrer christlicher Toleranz, starkem Gerechtigkeitsgefühl und persönlichem Mut zeugt, erfolglos. Der König zeigte sich befremdet, dass der Feldpropst die Seelsorge der katholischen Soldaten für vernachlässigt hielt. Friedrich Wilhelm III. erinnerte daran, dass in dieser Hinsicht doch noch jetzt dieselben Anordnungen beständen, welche schon vor dem Jahre 1806, wo es ebenfalls katholische Provinzen gegeben habe, zur Anwendung gekommen seien. Damals wie jetzt habe es im Frieden verfassungsmässig keinen katholischen Feldprediger gegeben. Die katholischen Soldaten seien auf die Ortsgeistlichen ihrer Konfession angewiesen gewesen, und dorthin, wo es dergleichen nicht gegeben habe, seien jährlich einigemal katholische Geistliche geschickt worden. So sei es noch jetzt und werde es namentlich zu Stargard und Wittenberg gehalten. Wenn dem Feldpropst Fälle bekannt seien, wo katholische Ortsgeistliche sich weigerten, sich der Soldaten ihres Glaubens anzunehmen, so habe er davon dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Anzeige zu machen. Dass die katholischen Soldaten an vielen Orten gezwungen würden, dem gewöhnlichen evangelischen Gottesdienst beizuwohnen, sei unrichtig, wenn der Feldpropst nicht darunter die Kirchenparaden verstehe, die alle vier Wochen bei jedem Truppenteil stattfänden und, wie dem Feldpropst bekannt sein müsse, auch in Potsdam ohne den mindesten Nachteil für die denselben bewohnenden katholischen Soldaten seit Jahren regelmässig abgehalten würden.

Nach dem Inhalte dieser sehr bestimmten und ungnädigen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1826 nimmt es nicht wunder, dass gleich bei Eröffnung des Berichtes der Minister vom 31. August 1826 der König erklärte, „dass der Antrag abzulehnen und es in dieser Hinsicht ganz beim Alten zu belassen sei“.

Der Kriegsminister war mit dieser Stellungnahme des Königs einverstanden, dagegen erneuerte Altenstein, da eine Allerhöchste Entscheidung formell nicht vorlag, seine Anträge, worauf am 24. Mai 1827 folgende Allerhöchste Kabinettsordre an die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und v. Hake erging:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. August v. J. und auf die von Ihnen, dem Minister Freiherrn v. Altenstein, unterm 23. April d. J. Mir eingereichte Wiederholung der Anträge wegen der Seelsorge katholischer Soldaten erwidere Ich folgendes:

Ich erkenne auf das Vollständigste an, dass die Sorge für die religiöse Bildung des Soldaten von der grössten Wichtigkeit ist und würde nur Mein Missfallen äussern können, wenn in dieser Hinsicht für den katholischen Teil der Armee nicht alles geschehen sein sollte, was nach der bestehenden Militär-Kirchen-Verfassung zulässig und in früherer Zeit immer befolgt worden ist. Dagegen bin Ich keineswegs geneigt, in dieser Verfassung eine so wesentliche Abänderung, als die Anstellung katholischer Feldprediger im Frieden sein würde, eintreten zu lassen, und Ich bestimme daher ausdrücklich, dass es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, wonach die Seelsorge katholischer Soldaten an den Orten, wo Kirchen dieser Confession vorhanden sind, einem Geistlichen förmlich übertragen, an anderen Orten aber dafür gesorgt werde, dass mehrere Male im Jahre katholische Geistliche zur Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen dorthin kommen. Insofern hierdurch Kosten veranlasst werden, haben Sie sich darüber mit einander zu einigen, und Ich erwarte demnächst von Ihnen, dem Kriegsminister, die erforderlichen Anträge zur Anweisung.

Wenn Sie, der Minister Freiherr v. Altenstein, in Ihrem Bericht vom 23. d. J. übrigens bemerken, dass katholische Soldaten bei den monatlichen Kirchenparaden dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen verpflichtet sind, so ist dies nicht als ein Gewissenszwang, sondern als eine militärische Dienstverrichtung zu betrachten, ebenso wie in katholischen Ländern evangelische Soldaten bei den Messen p. p. gegenwärtig sein müssen.“

Keinen besseren Erfolg hatte eine Vorstellung der rheinischen Provinzialstände vom gleichen Jahre (1827) auf Anstellung von besonderen katholischen Militärgeistlichen in den Hauptgarnisonorten. Obwohl diese Vorstellung, die geltend machte,

dass in allen Militärdivisionen evangelische Geistliche angestellt seien, und dass die Mehrzahl der in den Rheinprovinzen stationierten Truppen der katholischen Konfession angehörten, vom Oberpräsidenten befürwortet wurde, gab der König dem Antrag der rheinischen Provinzialstände nicht statt. Die Kabinettsordre vom 30. Januar 1827 begründete die Ablehnung damit, dass in den übrigen Provinzen, namentlich in Oberschlesien und in den östlich-nördlichen Provinzen, wo das Militär wie in den westlichen zum grössten Teile der katholischen Konfession angehöre, ebenfalls keine katholischen Seelsorger für dasselbe in den Hauptgarnisonorten angestellt seien, und dass keine Veranlassung vorliege, den westlichen Provinzen in dieser Beziehung mehr als den genannten Provinzen zu bewilligen. Dem Staatsministerium wurde aufgetragen, hiernach über diesen Gegenstand das Erforderliche in den Landtagsabschied aufzunehmen. Der Landtagsabschied, d. d. Berlin, den 13. Juli 1827, lautete ähnlich wie die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Mai 1827; in ihm wurde der Antrag auf Anstellung katholischer Geistlicher zur Wahrnehmung der Seelsorge bei dem Militär in den Hauptgarnisonorten abgelehnt. Auch bei dieser Gelegenheit erkannte der König auf das Vollständigste an, dass die Sorge für die religiöse Bildung der Soldaten von der grössten Wichtigkeit sei; er habe deshalb Anordnung getroffen, dass in dieser Hinsicht für den katholischen Teil der Armee alles geschehen solle, was nach der bestehenden Militärkirchenverfassung zulässig sei. Hiernach werde dem bisherigen Verfahren gemäss auch fernerhin die Seelsorge katholischer Soldaten an den Orten, wo Kirchen dieser Konfession vorhanden seien, einem Geistlichen förmlich übertragen, an anderen Orten aber dafür gesorgt werden, dass mehrere Male im Jahre katholische Geistliche zur Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen dahin kämen. Er, der König, habe die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges zur ferneren Beobachtung dieses Verfahrens angewiesen, „wonach denn eine so wesentliche Abänderung der Militärkirchenverfassung, als die Anstellung

katholischer Feldprediger im Frieden sein würde, sich nicht als nothwendig darstelle.“

Auch der auf den 12. Dezember 1830 berufene und am 20. Januar 1831 geschlossene Dritte Westfälische Provinziallandtag befasste sich mit der katholischen Militärseelsorge, insbesondere mit den Kirchenparaden, und reichte einen Antrag an den König ein, er möge die Militärpersonen, welche nicht zur evangelischen Konfession gehörten, von der Teilnahme am evangelischen Militärgottesdienst entbinden. Der Provinziallandtag begründete diesen Antrag damit, dass in der preussischen Monarchie die christliche Religion, nicht eine oder die andere der drei Konfessionen, in die sie sich trennte, die Staatsreligion sei; keine von ihnen habe den Vorzug in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Von dieser Ansicht ausgehend, glaubten die Provinzialstände von Westfalen die landesväterliche Fürsorge des Königs auf eine Einrichtung lenken zu müssen, die von den katholischen Untertanen schmerzlich empfunden werde und zu mancherlei Missdeutungen Veranlassung gebe. Die Soldaten katholischer Konfession, selbst in den Garnisonen, wo sie die grössere Mehrzahl bildeten, würden genötigt, einmal im Monat in der evangelischen Kirche die Predigt eines evangelischen Predigers anzuhören und den Gottesdienst nach dem evangelischen Ritus zu begehen. Eine solche Nötigung der Mitglieder einer Konfession, dem Gottesdienst einer anderen Konfession beizuwohnen, schein im Gegensatz gegen den oben aufgestellten Grundsatz stehend einen wahren Gewissenszwang zu enthalten und wie jeder Zwang in Religionsangelegenheiten die Gemüter zu entfremden. Die jüdischen Glaubensgenossen befänden sich in ähnlicher Lage wie die Katholiken, indem auch die Soldaten dieses Glaubens zur Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes gezwungen würden.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr v. Vincke, theilte zwar die Ansicht nicht, dass die bestehende Einrichtung einen Gewissenszwang enthalte und eine Entfremdung der Kon-

fessionen bewirke; er erkannte aber an, dass bei dieser Auffassung die Ausübung eines Zwanges etwas Gehässiges habe und der Regierung das Vertrauen der katholischen Untertanen entziehe. Er schlug deshalb vor, die Kirchenparaden zwar stattfinden zu lassen, aber an diesen Sonntagen abwechselnd einen evangelischen und einen katholischen Geistlichen predigen zu lassen.

In seinem Votum an das Staatsministerium vom 28. November 1831 liess Altenstein alle inneren Gründe beiseite. Er beschränkte sich darauf, darzulegen, dass die Einrichtung Anstoss erzeuge, dass dies in der Natur der Sache liege, und dass es sich damit leicht noch verschlimmern werde. Altenstein wandte sich gegen v. Vinckes Vorschlag und sprach sich seinerseits dafür aus, in Orten, wo die überwiegende Anzahl der Einwohner katholisch sei, die katholischen Soldaten zwar mit zur Kirchenparade antreten zu lassen, sodann aber statt in den evangelischen in den katholischen Gottesdienst zu führen.

Mit diesem Votum erklärte sich Hake aus politischen Gründen einverstanden. Der Kronprinz dagegen bemerkte in seinem Separatvotum vom 30. Januar 1832, auf den Umstand, ob die Mehrzahl der Einwohner eines Ortes katholisch sei oder nicht, könne es nicht ankommen, vielmehr müsse, was des Königs Majestät in dieser Sache zu bestimmen geruhen wolle, allgemein angeordnet werden.

Wie die Entscheidung des Königs ausfallen würde, konnte nach seinen wiederholten früheren Meinungsäusserungen nicht zweifelhaft sein. Der König fand sich nicht bewogen, nach dem im Bericht des Staatsministeriums vom 30. Januar 1832 befürworteten Antrage der westfälischen Provinzialstände die katholischen Soldaten bei der monatlichen Kirchenparade von der Teilnahme an dem evangelischen Gottesdienst zu entbinden. Er wollte diese Einrichtung, die mit der Anordnung der Paraden selbst, welche von den ehemaligen Kirchenparaden sich wesentlich unterschieden, als militärische Massregel in der ganzen

Armee bestand, beibehalten sehen und erklärte erneut, dass darin in keinem Betracht ein Gewissenszwang zu erblicken sei. Der Landtagsabschied für den Dritten Provinziallandtag der Provinz Westfalen vom 22. Juli 1832 enthielt demgemäss den kurzen Bescheid: „Auf den Antrag wegen der militärischen Kirchen-Paraden können Wir nicht eingehen, da dies eine rein militärische, in der ganzen Monarchie gleichmässig bestehende Anordnung betrifft.“

Der Antrag der westfälischen Provinzialstände erreichte nur so viel, dass der König bei dem mündlichen Vortrag des Berichts des Staatsministeriums — laut Schreiben Hakes an Altenstein vom 4. März 1832 — bestimmte, es würden, wo diese bestehende Einrichtung Bedenken erzeuge, die kommandierenden Generale in den Provinzen anzuweisen sein, die Katholiken von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienste zu dispensieren, wenn bei eingetretener ungünstiger Witterung die Kirchenparaden nicht stattfinden könnten, die Soldaten aber dennoch in die Kirche geführt würden. Doch hielt der König diese Anordnung, die immerhin ein Gefühl beginnender Unsicherheit verriet, nicht zu einer allgemeinen Bekanntmachung geeignet.

Die für den damaligen Bestand des Preussischen Staates erlassene Königlich Preussische Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 sieht nach der Entscheidung des Königs von der Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher im Frieden ganz ab. Dagegen nimmt sie für den Kriegsfall die Anstellung auch von katholischen Feldgeistlichen in Aussicht. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abteilungen und in den Festungen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen soll nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt werden (§ 1 Abs. 1). Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden römisch-katholischen Militärgeistlichen sollen in Hinsicht ihrer Qualifikation und Vozerung im allgemeinen die hinsichtlich der Besetzung der katholischen Zivilparaden geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung kommen; die

desfalls erforderlichen Einleitungen haben auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten durch die betreffenden Konsistorien bei den bischöflichen Behörden zu geschehen (§ 18). Für den Frieden kennt der § 1 keine katholischen, sondern nur evangelische Militärgeistliche: einen Feldpropst für die ganze Armee, bei jedem Armeekorps einen Militäroberprediger und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger (bei denjenigen Armeekorps, wo die katholische Konfession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisionsprediger des Korps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt), eine Anzahl von Garnisonpredigern und Predigern der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militärwaisenhauses. In denjenigen Garnisonstädten, wo keine der im § 1 bezeichneten evangelischen Militärgeistlichen angestellt, aber eine evangelische Zivilgemeinde vorhanden ist, wird gemäss der Vorschrift des § 5 die Seelsorge für den evangelischen Teil der Garnison einem evangelischen Zivilgeistlichen des Orts übertragen, dem dann auch in bezug auf diese Seelsorge alle Pflichten und Befugnisse eines Militärgeistlichen bezw. obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen der Besatzung übertragen (§ 5). Die danach mit der Seelsorge für die katholischen Militärpersonen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Zivilgeistlichen werden (gemäss § 20) von dem Konsistorium der Provinz unter Konkurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde sorgfältig ausgewählt und, wenn sie sich zur Uebernahme dieser Seelsorge bereit erklärt haben, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besonderen Voizierung und Introduzierung bedarf es ebensowenig wie einer besonderen Prüfung (§ 20 Satz 1 und 2). Die Konsistorien haben daher in allen einzelnen Garnisonorten ihrer Provinz das in dieser Beziehung

nach den Lokalamständen für die katholischen Glaubensgenossen der Besatzung Erforderliche unter Beratung mit den Befehlshabern sowie mit der bischöflichen Behörde anzuordnen und demnächst an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen besonders anzuzeigen (§ 20 Satz 3).

Dass diese Bestimmungen bei der Beauftragung der katholischen Geistlichen eine Mitwirkung des Konsistoriums vorsahen, während doch das katholische Kirchenwesen lediglich zum Ressort der Oberpräsidenten gehörte, erklärt sich daraus, dass dieser damals der Vorsitzende jener Behörde und letztere einfach seine ausführende Dienststelle war. In der Praxis wurde denn auch stets von den Konsistorien durch Vermittlung der Oberpräsidenten an die bischöflichen Behörden herangetreten, und zum Teil trat von selbst der Oberpräsident an die Stelle des völlig ausscheidenden Konsistoriums.

Diejenigen Garnisonorte, in denen eine Uebertragung der Seelsorge für das Militär an einen katholischen Ortsgeistlichen in Ermanglung eines solchen nicht stattfinden kann, müssen (gemäss § 58 Abs. 2), wenn deren Besatzung ganz oder zum Teil aus katholischen Individuen besteht, mindestens zweimal im Jahre von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion bereist werden; das Konsistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche mit der bischöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnächst dem Generalkommando davon Mitteilung zu machen, welches seinerseits dem Kriegsministerium zum Behuf der Anweisung der Kosten darüber Bericht erstattet. Der Zeitpunkt solcher Bereisungen durch einen katholischen Geistlichen muss dem Befehlshaber der betreffenden Garnison durch die ihm vorgesetzte Militärbehörde beizeiten angezeigt werden, damit die im § 57¹⁾ vorgeschriebene Bekanntmachung und Anfertigung der

¹⁾ § 57 Abs. 2: „Acht Tage vorher (d. h. vor der feierlichen Haltung

Kommunikantenlisten zur rechten Zeit geschehen kann (§ 58 Abs. 3).

Zu der Gemeinde der beiden evangelischen Divisionsprediger gehören gemäss § 38 der M.K.O. ausser dem Personale des Divisionsstabes sämtliche Truppenteile der Division; zu der eines Militäroberpredigers ausser dem militärischen und Beamtenpersonale des Generalkommandos alle nicht im Divisionsverbände sich befindenden Truppenteile des Armeekorps, also das Reserveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, desgleichen die im Bezirk des Armeekorps stationierte Landgendarmarie. Auf diese Parochialverhältnisse ist die Konfession von keinem Einflusse (§ 38 Abs. 2). Die katholischen Militärpersonen behandelt also die M.K.O. als Mitglieder der Gemeinde des evangelischen Militärgeistlichen, der verpflichtet ist, seiner Gemeinde „die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Konfession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen“ (§ 56)¹⁾.

Die Zugehörigkeit der katholischen Militärpersonen zur Parochie des evangelischen Militärgeistlichen schliesst nicht aus, dass in allen Garnisonen, wo nach § 5 einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, dieser katholische Geistliche in Hin-

des heiligen Abendmahls) muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militärprediger dafür zu sorgen, dass die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, falls einer oder der andere von denen, die kommunizieren wollen, ihm als einer besonderen Ermahnung bedürftig bekannt ist oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu erteilen ...“

¹⁾ Ueber die Aufhebung des Pfarrzwangs durch das Allgemeine Landrecht von 1794 vgl. Jos. Freisen, Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten. Paderborn 1906, S. 12.

sicht ihrer die Parochialrechte in derselben Art ausübt wie in Hinsicht der Zivilmitglieder seiner Gemeinde; dem mit der Militärseelsorge formell beauftragten katholischen Zivilgeistlichen sind die Parochialgerechtsame des evangelischen Militärpredigers der Ausübung nach durch gesetzliche Generaldelegation übertragen, so dass er gegenüber jedermann, sei er evangelischer oder katholischer Geistlicher — mit Ausnahme des zuständigen evangelischen Feldpredigers —, ein Recht auf Verrichtung der Parochialhandlungen hat. Wo die Militärseelsorge durch eine solche Generaldelegation einem katholischen Zivilgeistlichen übertragen ist, dürfen alle die römisch-katholischen Mitglieder der Militärgemeinde betreffenden actus ministeriales von einem anderen katholischen Zivilgeistlichen nur nach zuvor von dem ersteren erteilten Dimissoriale verrichtet werden (§ 45 Satz 2).

Dass trotz einer Uebertragung der Seelsorge an einen katholischen Zivilgeistlichen der evangelische Militärgeistliche der ordentliche Parochus der ganzen Militärgemeinde bleibt, erhellt aus der Vorschrift des § 41 Abs. 2. Danach hat der beauftragte katholische Geistliche, wenn am Orte ein evangelischer Militärgeistlicher ist, unmittelbar nach vollzogener Taufe oder Trauung, andernfalls aber am Schlusse des Jahres dem evangelischen Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen nach den im § 38 enthaltenen Bestimmungen gehören, durch Mitteilung der während des abgelaufenen Jahres von ihm registrierten Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch Anzeige zu machen¹⁾. Darin tritt die Einheitlichkeit der

¹⁾ Ueber die Aufhebung dieser Bestimmung im Jahre 1868 vgl. Hossenfelder, Königlich Preussische Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, nebst allen dieselbe bis auf die neueste Zeit ergänzenden oder abändernden Verordnungen und erläuternden Anmerkungen. Berlin 1879. S. 31 und S. 49; an letzterer Stelle sind der Allerhöchste Erlass vom 30. Mai 1860, betreffend die veränderte Führung der Kirchenbücher, und die vom Kriegs- und Kultusministerium unter dem 29. Oktober 1868 erlassenen Ausführungsvorschriften mitgeteilt.

Militärgemeinde äusserlich in die Erscheinung. Sie wird auch dadurch nicht zerstört, dass (nach § 45 Satz 1) römisch-katholische Mitglieder der Militärgemeinde, um die sie betreffenden *actus ministeriales* von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, niemals eines *Dimissoriale* von dem evangelischen Militärprediger bedürfen, zu dessen Gemeinde sie ihrem Dienstverhältnis nach gehören; für andere Amtshandlungen als Taufen und Trauungen war übrigens ein *Dimissoriale* niemals erforderlich gewesen. Wie trotz dieser Bestimmung die Militärkirchenordnung an der einen Militärgemeinde festhält, zeigt mit besonderer Deutlichkeit ihr § 46. Die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militärgemeinden zustehende Befugnis, alle sie betreffenden geistlichen Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, schliesst die Befugnis und Verpflichtung des evangelischen Militärpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach den §§ 38 bis 40 gehören, nicht aus, auf ihren Wunsch diese Handlung, falls sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten.

Bald nach dem Bekanntwerden der Militärkirchenordnung erschollen in den katholischen Ländern lebhaftere Klagen.

So erklärlich es im allgemeinen erscheint, dass sich eine konfessionelle Minderheit mit bestehender staatskirchenrechtlicher Zurücksetzung leidlich abfindet, so natürlich ist die laute Anmeldung des Rechts auf paritätische Behandlung, wenn jene Zurücksetzung bei gesetzgeberischen Reformen erneut festgelegt werden soll. Die Schritte der westlichen Provinziallandtage hatten bereits deutlich zu erkennen gegeben, dass man für die katholischen Soldaten eine eigene und unabhängige Seelsorge durchzusetzen entschlossen war. Die Bewegung kam nach Veröffentlichung der Militärkirchenordnung erst recht in Fluss. Der Episkopat blieb nicht untätig. Der Erzbischof Spiegel von Köln wandte sich gegen die staatsrechtlich durch nichts begründete Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Evangelischen, deren staatsbürgerliche Pflichten die gleichen seien,

und deren numerisches Verhältnis zu den Evangelischen am Rhein sich verhalte wie 6 : 1. Er wies auf Artikel XVI der Deutschen Bundesakte hin, welche zwischen dem Militärkirchenreglement und der Militärkirchenordnung emanirt sei: „Die Verschiedenheit der kirchlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ In einer Immediateingabe wandte sich der Erzbischof an den König, suchte darzulegen, dass die katholischen Zivilgeistlichen nicht ausreichten, die Seelsorge beim katholischen Militär gewissenhaft auszuüben, und bat um Anstellung katholischer Divisionsprediger. Allein der König lehnte, obwohl er gewissenhafte Ermittlungen über den Mangel an katholischen Zivilgeistlichen anordnete, auch diesmal die gewünschte Anstellung katholischer Militärprediger ab (Kabinettsordre vom 26. Oktober 1833).

Auch die Presse bemächtigte sich der Angelegenheit. In dem in Würzburg erscheinenden „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund und Kirchenkorrespondent“, einem auch am Rhein viel gelesenen Blatt, erschien ein Aufsatz mit heftigen Angriffen gegen die preussische Staatsregierung: „Die Königl. Preussische Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit Anmerkungen“¹⁾.

Der Verfasser findet, dass die Militärkirchenordnung in einem dem Katholizismus und den Katholiken sehr ungünstigen Geiste verfasst ist, dass sie die Katholiken hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse und Ansprüche vernachlässigt und hintansetzt und ihr kirchliches Interesse sehr verletzt, und dass, wenn sie in dem nämlichen Geiste, worin sie abgefasst worden, längere Zeit ausgeführt würde, den Katholiken oder dem Katholizismus Nachteil und Verderben bringen müsste. Manche würden, so schreibt der Verfasser, zu der Vermutung neigen, man wolle durch die Militärkirchenordnung sich der Armee als eines kräftigen Mittels bedienen, dem

¹⁾ Besonderer Abdruck aus dem Religions- und Kirchenfreund 1832. November-Heft Nr. 89, 90. Würzburg 1833. Stahelsche Buchhandlung.

Katholizismus und den Katholiken entgegenzuwirken, und ihnen den möglichst grössten Abdrang tun; man wolle bei ihr nach dem Muster des unter weiland Friedrich Wilhelm I. befolgten Werbesystems für den Protestantismus und die preussische neuevangelische Kirche eine Werbeanstalt begründen oder erhalten. Die Katholiken nähmen für sich in Anspruch, was ihnen feierlich zugesichert sei und was ihnen aus vielen Rechtstiteln gebühre, nämlich wirkliche und wahrhafte Gleichstellung mit den Protestanten, insbesondere eine ihren religiösen und kirchlichen Grundsätzen entsprechende Militärkirchenordnung, Freiheit von allem protestantischen Pfarrzwange und Gottesdienste, Unabhängigkeit ihrer Militärgeistlichen von den protestantischen; Anstellung der nötigen Militärgeistlichen, hinreichende und ihrer Anzahl entsprechende Vertretung bei den hohen Ministerien; katholische Militärschulen; Freiheit für die Militärpersonen, die in gemischte Ehe treten wollen oder darin leben, sich nach eigener freier Wahl von einem katholischen Geistlichen trauen, ihre Kinder von ihm taufen zu lassen und sie ungehindert ohne Verlust von Vorteilen in katholische Schulen zu schicken. Von der Armee sowie von den Bewohnern Preussens bekännen sich ungefähr fünf Zwölftel zur katholischen Religion, und die Katholiken trügen zu dem jährlichen Militäretat zehn Millionen Taler bei. Die natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit fordere demnach, dass für die katholische Militärseelsorge ein der Zahl der katholischen Soldaten entsprechender Betrag aufgewendet werde. Mit besonderer Energie wendet sich der Verfasser gegen die Führung katholischer Soldaten zum protestantischen Militärgottesdienst. Selbst wenn die Vorschrift monatlicher Kirchenparaden ihrem Ursprunge nach militärisch sei, so beziehe sie sich doch ihrem Hauptinhalte nach auf etwas Kirchliches und Religiöses. Niemand werde die rasende Behauptung aufstellen, die Teilnahme am protestantischen Gottesdienste, mit Predigt verbunden, sei für den Katholiken erforderlich, um ein guter Soldat und rechtschaffener Mensch zu sein und zu bleiben. Der Zwang, den die Vorschrift den Katholiken auferlege, beleidige ihr Gefühl, und sie glaubten dadurch ihre Religions- und Gewissensfreiheit verletzt. Der preussische Staat sei nicht lutherisch, reformiert oder vereinigt evangelisch. Ebenso wenig könne die Armee für eine protestantische angesehen werden, und es sei nicht gerechtfertigt, darin die Katholiken ihrer Religion wegen zurückzusetzen. Die Armee habe im Befreiungskriege, Religionsverschiedenheiten gar nicht beachtend, einen Zweck im Auge gehabt und, dafür begeistert, Taten ausgeführt, welche die Bewunderung der

Welt verdienten. Wenn sie aber künftig, so meint der Verfasser, das protestantische Element in sich aufnehmen und zugleich eine protestantische sein solle, dann werde sie aus heterogenen Teilen bestehen, aus begünstigten Protestanten und zurückgesetzten Katholiken, und Zurücksetzung kränke und mache mutlos. Dann würden fünf Zwölftel der Armee, die Katholiken, die Bestimmung haben, für die Vorteile der Protestanten und für ihre Erniedrigung zu kämpfen, eine Bestimmung, die sie, der Kern der Nation, denkende und gebildete Menschen, leicht einsehen und begreifen würden. Ob die Armee zur Zeit der Not und Gefahr, die wider Wunsch und Erwarten wieder eintreten könne, auch fähig sein werde, so grosse Taten wie im Befreiungskriege auszuführen, wolle er dem Urteil von Männern höherer Einsicht und militärischen Sachverständigen anheimstellen.

Diese leidenschaftliche Streitschrift wurde in der Rheinprovinz, wo sie wahrscheinlich auch entstanden war, mit Eifer verbreitet. Sie veranlasste zwei Erwiderungen:

1. Die Königlich Preussische Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Verteidigt gegen die Angriffe des katholischen Religions- und Kirchenfreunds 1832 Nr. 89, 90. Stuttgart, bei Christian Wilhelm Löflund 1834, und 2. Abgedruckene Erwiderung auf die Schrift Die Königlich Preussische Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Mit Anmerkungen. Besonderer Abdruck aus dem Religions- und Kirchenfreunde, 1832. Novemberheft Nr. 89, 90. Würzburg 1833, Stahelsche Buchhandlung. Von E. E. G. U. P. B. Hamm und Soest, Schulzische Buchhandlung 1834.

Grosse Beachtung fand ein Aufsatz, den die in Aschaffenburg erscheinende Katholische Kirchen-Zeitung in ihren Nummern vom 5., 8. und 11. Februar 1834 „Über die königl. preußische Militär-Kirchenordnung“ brachte. Im Grossen und Ganzen finden sich hierin die gleichen Angriffe wie in dem „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund“. Der Aufsatz der „Katholischen Kirchen-Zeitung“ wurde in einem besonderen, anscheinend durch den Erzbischof von Köln veranlassten Abdruck verbreitet.

Bemerkenswert ist insbesondere der bittere Appell an die preussischen Bischöfe: „Schon sind seit dem Erscheinen der Militär-Kirchenordnung zwei Jahre verflossen, und unsere hochwürdigsten Bischöfe scheinen stumm zu sein; auch nicht ein Laut des Schmerzens wird vernommen! O, daß jener Eiferer, auserkoren als Werkzeug, zu bringen den Namen Jesu vor Heiden und Könige, ihnen tief in die Seele, daß es nicht überhört werden könne, hineinschrie wie einst die ganze Heerde!“ Und jener Felsenmann, durch welchen ursprünglich alle Bischöfe Deutschlands Sendung und Weihe erhielten von ihm, dem einzigen und ewigen Hohenpriester: „Ihr sollet, anwendend allen Eifer, in Euerm Glauben Kraft erweisen“. Schön klingende Hirtenbriefe und Fastenmandate sind wahrlich nicht Erweise jener Energie und Glaubenskraft, die jetzt Not tut. Es hat Zeiten gegeben, wo das Mittelmäßige genügen mochte; die gegenwärtige fordert von den Wächtern Israels (Is. 56, Ezech. 3) ein gänzlichliches Hingeben an ihn, den Eigner der Heerde, den Hausvater im Reiche Gottes; und wer nicht unbedingt und ohne Vorbehalt für ihn, mit ihm ist, der ist schon in dem Augenblicke wider ihn. Wer nicht mit ihm sammelt — mehr noch, wer das Gesammelte auch nicht einmal bewahret, wie er seinem Amte gemäß sollte — der zerstreuet!“

Die Angriffe des „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund“ fanden ihren Weg auch in die „Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst (Augsburg, Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung, 1835)“. Diese unter dem Titel „Das rote Buch“ bekannte Schrift erblickt einen klaren Beweis für die höchst feindselige Stimmung Preussens gegen die Katholiken und die katholische Kirche vorzüglich im Militärwesen (S. 80); sie will das ganze Gewebe der in der Militärkirchenordnung teils unverhüllt ausgesprochenen, teils verkappten Intoleranz in ein helles Licht stellen, damit da, wo man es am wenigsten vermuten sollte, der schlagendste Beweis für die Behauptung sich ergebe, dass in Preussen die Armee vorab als eine Werbeanstalt zur Förderung des Protestantismus betrachtet werde und als eine Propaganda ganz neuer Art angesehen werden müsse (S. 101).

In einem „Kurzen Überblick der Lage der Katholiken im Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

preußischen Staate am Schlusse des Jahres 1834“ schreibt einer der Verfasser¹⁾ des roten Buches (S. 112):

„Gegen die Militär-Kirchen-Ordnung und Militär-Einrichtung, welche das Gefühl jedes rechtlichen Menschen empört, weil sie die Katholiken von höhern Militärstellen ausschließt, katholische Militärpersonen einem protestantischen Pfarrzwange unterwirft, sie monatlich am protestantischen Gottesdienste mit Gesang und Predigt Theil zu nehmen zwingt, Protestanten den Zutritt zu untergeordneten Ämtern erleichtert, Katholiken aber erschwert, Militäreltern den widerrechtlichen Zwang auflegt, ihre Kinder von protestantischen Predigern taufen, in protestantischen Militärschulen (denn es gibt keine katholische) unterrichten zu lassen, die Aufnahme katholischer Militärwaisen in das Militärwaisenhaus an eine protestantische Erziehung knüpft etc. etc. etc., gegen diese ward von katholischer Seite besonders auf den Landtagen, Einwendung gemacht; aber die Einreden wurden höchst ungnädig aufgenommen, und als Auflehnungen gegen königliche Anordnungen behandelt. Doch ward das bisher eingehaltene Verfahren einiger Maßen geändert. Die Katholiken blieben zwar der äußeren Dienstordnung wegen dem protestantischen Pfarrzwange unterworfen, jedoch wurden sie hinsichtlich der Seelsorge einem katholischen Civilgeistlichen zugewiesen, der Besuch der katholischen Kirche ward ihnen empfohlen, aber nicht befohlen, an einigen Orten des Rheinlandes sollten sogar eigene katholische Militärggeistliche angestellt werden. (denn bis dahin gab es bei der Armee nicht einen Einzigen), und die monatliche Theilnahme am protestantischen Gottesdienste ward den Katholiken erlassen. Jedoch wurde im Übrigen die Militär-Kirchen-Ordnung unverändert beibehalten, und es wurden einige der drückendsten Anordnungen derselben, über die man bisher in den Rheinlanden und in Westphalen noch einstweilen hinweg sah, in strengen Vollzug gesetzt. Auch wurden die Katholiken im Jahre 1834 wenigstens noch drei- oder viermal an Hauptfesten zum protestantischen Gottesdienste geführt, und jene Katholiken, die im Winter 1834 nach abgemachtem Militärdienste von den Garderegimentern zurückkehrten, erzählen, dass sie in Berlin und Potsdam noch monatlich am protestantischen Gottesdienste mit Gesang und Predigt hätten Theil nehmen müssen.“

In diesem roten Buch kam „all die Erbitterung gegen Preussen zum Ausdruck, die in den letzten Jahren so sehr

¹⁾ Vgl. neuestens über die Verfasserfrage Heinrich Schroers in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 107. Heft (1923), S. 47ff.

zugenommen hatte. Hier sollte nachgewiesen werden, dass die katholische Kirche vom Staate völlig geknebelt werde, dass ihre Ausrottung beabsichtigt sei, dass Preussen fünf Millionen Katholiken zu Heloten des Protestantismus gemacht habe. Mit grosser Begierde wurde das Buch besonders in den Rheingegenden gelesen . . . Unter der katholischen Geistlichkeit ging es von Hand zu Hand¹⁾.

Die „handgreiflichsten Lügen, Verleumdungen und Entstellungen, womit das rote Buch alle Handlungen des preussischen Staates dem Katholizismus gegenüber missdeutete“, blieben nicht ohne Erwiderung. 1837 erschien in Rudolstadt ein Buch: „Die katholische Kirche Preussens.“ Als Antwort auf die „Beiträge zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts“. Von einem Katholiken. Diese Antwort will den Klagen des roten Buches über die preussische Militärkirchenordnung Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie will dem Verfasser nicht verdenken, daß er über das Fehlen eines katholischen Feldpropstes und katholischer Militär-, Ober- und Divisionsprediger Klage führt, daß er Beschwerde erhebt über den Mangel rein katholischer Divisions- und Garnisonschulen. Auch daß die katholischen Soldaten einigemal im Jahre dem evangelischen Militärgottesdienste beiwohnen müssen, will die Antwort als Grund zur Klage gelten lassen. Aber die Hauptpunkte des langen Klageliedes, daß die Armee als Mittel gebraucht werde, um unter den katholischen Jünglingen Proselyten für die evangelische Kirche zu werben, daß die katholischen Soldaten dem evangelischen Pfarrzwange unterliegen, daß sie der Seelsorge evangelischer Prediger unterworfen und hierdurch in ihrem Gewissen verletzt würden, daß Katholiken vom Avancement in der Armee ausgeschlossen seien: dies alles wird als Unwahrheit, als Erdichtung und Verleumdung zurückgewiesen.

Man konnte leicht voraussehen, dass dieser Verteidiger der Militärkirchenordnung eine leidenschaftliche Erwiderung hervorrufen würde. Bereits 1838 erschien in Neuburg a. d. D. ein Büchlein: „Die katholische Kirche Preussens. Eine Bestätigung der Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts“.

¹⁾ Paul Vogel, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites. Bonn 1912, S. 21. Ueber Vogel vgl. Heinrich Schroers in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 95. Heft (1913), S. 133.

Mit den stärksten Ausdrücken wird die in Rudolstadt erschienene Schrift bekämpft; dies sei ein elendes Machwerk; ein Gegner, der mit Entstellungen, offenbaren Lügen und faden Raisonnements sich den „Beiträgen“ entgegen stelle, sei wider seinen Willen der vollgültigste Zeuge für die angegriffene Wahrheit. Das Büchlein ist an Heftigkeit der Polemik nicht wohl zu übertreffen. In dem Schlussparagraphen, der von der gesellschaftlichen Stellung der Katholiken in den militärischen Verhältnissen handelt, geht der Verfasser so weit zu erklären, man sollte glauben, jene Verteidigung der preussischen Militärkirchenordnung sei von einem Pensionär der Anstalt zu Siegburg geschrieben worden; wenigstens werde das lesende Publikum dem Verfasser der Verteidigung das Zeugnis der Reife zum Eintritt in diese Anstalt nicht versagen können. (Die Gebäude der ehemalige Benediktiner-Abtei zu Siegburg dienten von 1825 bis 1878 als Irrenheilanstalt der Rheinprovinz.)

Die Verwirklichung der in der Militärkirchenordnung vorgesehenen Fürsorge für die katholischen Soldaten stiess auf passiven Widerstand mancher Bischöfe. Der Erzbischof von Köln dachte gar nicht daran, katholische Zivilgeistliche mit der Militärseelsorge zu beauftragen, und ein Mittel, ihn zu zwingen, stand der Regierung nicht zu Gebote. Der Bischof von Trier beauftragte zwar Zivilgeistliche, aber entgegen der Militärkirchenordnung nicht in jeder Garnison einen, sondern mehrere, je nachdem das Kasernement der Truppenteile in diesem oder jenem Sprengel lag.

Im Jahre 1833 kamen die westfälischen Stände auf ihre vor zwei Jahren vorgebrachte Bitte zurück; sie wiesen darauf hin, dass es sich nicht um die militärische Einrichtung der Kirchenparaden gehandelt habe, wie der Landtagsabschied vermuten lasse, sondern um die kirchliche Angelegenheit des Gottesdienstes nach denselben. Der König erteilte diesmal nicht eine kurze abweisende Antwort, sondern kleidete sein „Nein“ in eine entgegenkommende Form; wenngleich die in dem Bescheide vom 22. Juli 1832 ausgesprochene Bestimmung im wesentlichen nicht geändert werden könne, habe er doch den kommandierenden General mit Instruktion versehen, wonach den Wünschen so weit genügt werde, als es die allgemein in der ganzen Monarchie geltenden Verordnungen zuließen.

Diese Instruktion gab das Kriegsministerium unterm 22. Mai 1834 in Gestalt eines vertraulichen Schreibens an den kommandierenden General: die Allerhöchste Willensmeinung ging danach dahin, dass der Gottesdienst, wenn die Truppen bei den Divisions- und grossen Uebungen vereinigt seien, wie bisher immer nach evangelischem Ritus stattfinden solle. Der König wolle aber für das VII. Armeekorps ausnahmsweise nachgeben, dass die gewöhnlichen Kirchenparaden einzelner Truppenteile bis auf die Zahl von zwei bis drei im Jahre beschränkt würden, bei denen nach wie vor die Truppen dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen hätten, während sie an Sonntagen, wo keine Kirchenparade stattfinde, in die Kirchen ihrer Konfession geführt werden könnten. Das war ein kleiner, aber nicht unbedeutender Fortschritt gegenüber der im Jahre 1832 vom Könige mündlich bewilligten ausnahmsweisen Entbindung der katholischen Soldaten von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienste. Denn nunmehr liess es der König wenigstens für den Bereich des VII. Armeekorps zu, dass sie an Sonntagen, wo keine Kirchenparade stattfand, militärisch in katholische Kirchen geführt wurden.

Der vierte rheinische Provinziallandtag, der vom 10. November bis zum 31. Dezember 1833 versammelt war, verwandte sich beim Könige für eine der katholischen Religion und Kirchenverfassung angemessene Einrichtung des katholischen Militärkirchenwesens nach Massgabe der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 und trug in einem erläuternden Bericht die dafür sprechenden Gründe mit der Bitte vor, der König möge dem katholischen Teile der Armee durch Anstellung eigener Militärfachgeistlicher in derselben Weise, wie dieses für die evangelische Konfession vollständig geordnet sei, die gewünschte und für die Pflege religiösen Sinnes, von dem sehr oft auch Sittenreinheit und Bürgersinn mehr oder weniger abhängen, notwendige Gleichheit kirchlicher Fürsorge gewähren.

Diese Petition vom 9. Dezember 1833 wurde vom kommandierenden General v. Borstell für die Garnisonen Köln,

Koblenz und Trier dringend befürwortet. Das eigene Interesse des Staates und der Armee führte v. Borstell für die Erfüllung der Bitte ins Feld; gerade in den politisch mit den alten Provinzen noch keineswegs völlig verknüpften Rheinlanden, deren katholische Zivilgeistlichen nicht verpflichtet seien, dem jungen Soldaten die Erfüllung seiner Dienstpflicht und die Liebe zu König und Vaterland als eine sittlich-religiöse Pflicht darzustellen, erscheine es dringend notwendig, eigene Militärprediger anzustellen, die man in der Hand habe, und die aus den alten Provinzen die preussischen Traditionen und die Duldsamkeit gegenüber der evangelischen Kirche mitbrächten.

Der Kriegsminister war der Meinung, dass die Bestimmungen der Militärkirchenordnung allen billigen Anforderungen genügten. Dagegen setzte sich Altenstein erneut für die Anstellung katholischer Militärgeistlicher in den Rheinlanden ein. Sein Votum vom 24. März 1834 beruht fast ganz auf dem des Bischofs Neander vom 23. März. Da die in der Petition zur Sprache gebrachte Anstellung katholischer Militärgeistlicher für die Friedenszeiten ein schon vielfach behandelter Gegenstand war, sah der Bischof von einer ausführlichen Darstellung der Sachlage ab; er beschränkte sich auf eine Prüfung der Gründe, welche für den ausgesprochenen Wunsch geltend gemacht worden waren und geltend gemacht werden konnten. Wenn die Stände es als einen Uebelstand darstellten, dass die katholische Konfession eines Vorgesetzten für militärkirchliche Gegenstände entbehre, so lassen sie nach Neanders Auffassung damit zugleich den Endpunkt durchblicken, bis zu welchem die Anstellung katholischer Militärgeistlicher durchgeführt werden soll, nämlich bis zur Ernennung eines katholischen Feldpropstes mit denselben Attributionen, welche der evangelische Feldpropst hat. Genau genommen vermag der Bischof darin nichts anderes zu sehen als eine auf Grund der Parität gestützte Entwicklung des hierarchischen Systems. Denn nach Neanders Ueberzeugung ist eine schlagende innere Notwendigkeit für das Bestehen eines katholischen Feldpropstes

in Friedenszeiten so wenig wie für das des evangelischen vorhanden. Die aus § 38 der Militärkirchenordnung abgeleitete Behauptung, dass die katholischen Soldaten der Parochie evangelischer Militärprediger überwiesen seien, bezeichnet Neander als auf einer unklaren Auffassung der Sache beruhend: Wenn man diesen Paragraphen mit den nachfolgenden vergleicht, so ist darin nach des Bischofs Meinung offenbar nicht von der Ausübung eigentlicher Parochialrechte die Rede, sondern von einer Form, durch welche der in militärstatistischer Hinsicht erforderliche Ueberblick aller durch kirchliche Akte entstandenen Veränderungen des Personalstatus vermittelt werden soll. Kann mithin Neander diese in der Petition angeführten Gründe nur als unhaltbar ablehnen, so sprechen ihm doch für die Gewährung der Bitte andere Gründe von sehr bedeutender Wichtigkeit. Dahin gehört für Neander an erster Stelle die als immer notwendiger hervortretende Rücksicht auf den Paritätsgrundsatz. Die Behauptung des Kriegsministeriums, dass für das religiöse Bedürfnis der evangelischen und katholischen Militärpersonen „in ganz gleicher Weise“ gesorgt sei, würde eine nach allen Seiten hin anzustellende Prüfung wohl kaum bestehen. Wenn gegen die gewünschte Anstellung katholischer Militärprediger angeführt worden war, dass diese Einrichtung früher nicht bestanden habe und mithin in der Militärkirchenverfassung jetzt nichts geändert worden sei, so kann nach Neanders Ansicht darauf erwidert werden, dass unter den gegenwärtigen, von den früheren sehr verschiedenen Umständen eine Veränderung gerade sehr notwendig erscheint, weil die katholische Bevölkerung des Staats zu der evangelischen jetzt in einem sehr veränderten und von der Gleichheit nicht mehr weit entfernten Verhältnisse steht, weil ferner die Armee ein reines Nationalheer ist und durch das Landwehrsystern in das Staatsleben bedeutend hinüber greift, weil endlich nach Aufhebung der Klöster das ehemalige Auskunftsmitel, durch Klostergeistliche die katholische Seelsorge üben zu lassen, nicht mehr oder nur selten stattfinden kann.

Wenn bei Normierung der anzustellenden Zivilgeistlichen in der katholischen Kirche wie in der evangelischen immer nur das dringendste Bedürfnis der Gemeinden berücksichtigt wird, so fällt ins Gewicht, dass die Kräfte der katholischen Zivilgeistlichen nicht ausreichen, den Pflichten der Seelsorger an Orten zu genügen, wo sich grosse katholische Truppenteile befinden. Neander unterstreicht diesen Grund, indem er betont, dass „die Seelsorge bei den Katholiken spezieller und umfassender ist“. Dass die politische Seite der Sache die ernsthafteste Erwägung verdient, deutet das Votum des Bischofs Neander nur an.

Diesen Ausführungen pflichtete auch das Staatsministerium bei, dessen Immediatbericht vom 9. April am 22. April 1834 folgende für die Entwicklung wichtige Kabinettsordre veranlasste:

„Auf den über die Petition der Rheinischen Provinzialstände zur Anstellung katholischer Pfarrgeistlicher für den katholischen Theil der Armee an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums vom 9. d. Mts. habe Ich bewilligt, daß versuchsweise in der Rheinprovinz zur Seelsorge für die Militärpersonen katholischer Confession drei katholische Pfarrgeistliche angestellt werden, von denen der eine in Köln¹⁾, der zweite in Trier und der dritte in Coblenz seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und welche zwar als Garnisongeistliche zu betrachten, denen aber die vom Staatsministerium vorgeschlagenen Sprengel zu überweisen sind. Bei der Auswahl dieser Geistlichen muß mit der größten Vorsicht verfahren werden und deren Anstellung nur mit Zustimmung des Kriegsministers stattfinden. Ich autorisiere die Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, zur Ausführung dieser Bestimmung die weiteren Einleitungen zu treffen, und überlasse dem Staatsministerium, in den Landtagsabschied für die Rheinischen Stände das hiernach Erforderliche aufzunehmen.“

Dazu machte der König folgenden eigenhändigen Zusatz:

„Es geschieht dies alles nur in der Absicht, damit den Übelständen Abhilfe geschehe, die sich zeither [zum öftern]²⁾ in der

¹⁾ An Stelle von Köln wurde später Düsseldorf bestimmt.

²⁾ Diese beiden Wörter sind gestrichen.

Catholischen Seelsorge des Militärs jener Provinz gezeigt haben, insbesondere die zum öftern verweigerte Einsegnung gemischter Ehen betreffend.“

Mochte diese Allerhöchste Kabinettsordre sich auch nur auf die Rheinprovinz beziehen und nur ein Versuch sein, in der Mischehenfrage aufgetauchte Schwierigkeiten zu überwinden, so war sie doch trotz des „versuchsweisen“ Charakters der in ihr getroffenen Massnahme der erste grössere und bleibende Erfolg, den die seit Jahren unausgesetzt betriebenen Anstrengungen zugunsten der Anstellung katholischer Militärgeistlicher davontrugen. Seitdem ging man auf der Bahn der schrittweisen Zugeständnisse gegenüber den Forderungen für die katholische Militärseelsorge unaufhaltsam weiter. Doch zunächst noch in einem langsamen Tempo, da der König nach wie vor eine ablehnende Haltung bewahrte und erst am Ende seines Lebens von seinem bisher konsequent festgehaltenen Standpunkt abwich¹⁾.

Schon der Landtagsabschied an die rheinischen Stände wurde so gefasst, dass andere Provinzen aus der Bewilligung für die Rheinprovinz keine Hoffnung für sich herleiten konnten; der König zeigte sich entschlossen, alle Anträge abzulehnen.

Die für die Rheinprovinz neu anzustellenden katholischen Militärgeistlichen wurden unter Genehmigung der beiden Minister durch den Oberpräsidenten nach Rücksprache mit dem Generalkommando und der bischöflichen Behörde ernannt.

Die bischöfliche Institution, welcher die bei Fachstellen übliche Form der Kollation zugrunde lag, lautete: „... quum in ecclesia (ins. nomen) Regiae Majestatis auctoritate ad officium parochi militum praesidiariorum designatus sis, nos tibi . . . curam primariam militum illius praesidii commisimus et per hasce literas revocabiles tibi committimus . . .“ Die vom Oberpräsidenten auszustellende staatliche Nomination lautete: „Der N. N. wird hierdurch zum Militärprediger bei der katholischen Militärgemeinde zu N. N. ernannt . . .“

An Gehalt wurde das der Divisionsprediger ausgeworfen.

¹⁾ Richter, S. 142.

Ursprünglich beabsichtigte man, den neu angestellten drei Geistlichen eine besondere Dienstanweisung zu geben. Es fanden zwischen den Zentralbehörden, den Generalkommandos und dem Oberpräsidenten lange Verhandlungen über die zu entwerfende Dienstanweisung statt, die sich besonders um die Fragen drehten, in welcher Weise das Verhältnis der katholischen Militärgeistlichen zu dem evangelischen Feldpropst und dem evangelischen Militäroberprediger zu regeln sei, wie die Teilung der bisherigen einheitlichen Militärparochien stattfinden solle, und ob überhaupt die Militärkirchenordnung auf die Dienstverhältnisse dieser katholischen Militärgeistlichen Anwendung zu finden habe. Doch die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Denn das Kultusministerium fand es bei den damaligen verwickelten und höchst schwierigen Verhältnissen mit der katholischen kirchlichen Behörde in der Rheinprovinz und bei dem Oppositionsgeiste, der sich in neuerer Zeit bei derselben hervortat — es war die Zeit der Kölner Wirren —, sehr bedenklich, die katholischen Militärgeistlichen mit einer Dienstanweisung zu versehen, bei deren Entwurf die bischöfliche Behörde nicht konkurriert haben würde. Und der Augenblick schien nicht wohl geeignet, ihr jenen Entwurf zur Begutachtung vorzulegen. Aus diesem Grunde hielt man es für ratsam, die in Aussicht genommene Erteilung einer Dienstanweisung zur Vermeidung von Konflikten bis auf gelegenerer Zeit zu verschieben. Nur dem später angestellten katholischen Militärgeistlichen in Luxemburg wurde eine auf dem vom Feldpropst Bollert aufgestellten Entwürfe beruhende Instruktion unter dem 10. Januar 1842 gegeben.

Dass die Bewilligung der drei katholischen Militärseelsorger für die Rheinlande lediglich eine Ausnahme darstellen sollte, und dass Friedrich Wilhelm III. fürs erste nicht gewillt war, solchen Wünschen auch in anderen Provinzen nachzugeben, zeigte sich schon im Jahre 1835, als sich der Bischof von Münster an den König mit der Bitte um Anstellung eines besonderen katholischen Militärgeistlichen in Münster wandte.

weil die Zivilgeistlichen ohne Vernachlässigung ihrer eigenen Gemeinden die cura nicht gewissenhaft genug ausüben könnten. Auf den Bericht des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps, General der Infanterie v. Müffling, erging an diesen folgende Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. November 1835:

„Aus Ihrem Bericht vom 4. d. M. habe Ich die Lage der Sache in Betreff der Beschwerde des Bischofs von Münster ersehen und gebe Ihnen darauf zu erkennen, daß Ich . . . in allen . . . Verhältnissen Ihrer Ansicht beistimme. Was die Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen für das Militär in Münster betrifft, so bemerke Ich, daß die nach der M.K.O. den mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen obliegende Führung und Mitteilung der Register pp. kein so schwieriges Geschäft ist, daß dadurch die Anstellung eines eigenen Geistlichen motiviert werden könnte. Uebrigens werde Ich den Bischof von Münster auf seinen Bericht ohne Antwort lassen.“

Hierbei verblieb der König auch trotz zweier weiterer Eingaben des Bischofs, auf welche er aber wenigstens Antwort erteilte (Allerhöchste Kabinettsordres vom 21. April und 5. Juli 1837).

Keinen besseren Erfolg hatten eine Petition des fünften westfälischen Landtags vom 29. April 1837 und ein Promemoria des kommandierenden Generals des V. Armeekorps, welcher letzterer die Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen in Posen befürwortete. Altenstein trat am 19. Mai 1838, wie nicht anders zu erwarten, auf die Seite des Generals. Doch das Kriegsministerium schrieb am 8. Juni 1838 dem Kultusministerium: „Die mir bekannte Intention S. M. des Königs ist . . . dem Vorschlage ganz entgegen, und da sich Allerhöchstdieselben noch kürzlich gegen mich in diesem Sinne bestimmt geäußert haben, so halte ich es jetzt nicht mehr an der Zeit, den Antrag . . . S. M. befürwortend vorzutragen.“

Der September des Jahres 1837 hatte bereits in einer anderen wichtigen Frage einen Umschwung in der Haltung des Königs gebracht.

Eine Depesche des Ministers v. Werther vom 24. Juni 1837 berief den preussischen Gesandten in Rom v. Bunsen nach Berlin, wo Monsignore Capaccini erwartet wurde. Am 13. August erhielt Bunsen den Auftrag, eine Denkschrift über die Sachlage und die Rechtsverhältnisse der schwebenden katholischen Fragen an den König einzureichen. In dieser mit Sorgfalt und Ueberlegung ausgearbeiteten Denkschrift legte Bunsen „ein vollständiges Glaubensbekenntnis ab über die Idee der Monarchie in ihren Verhältnissen zur römischen Kirche und Bevölkerung, und in unmittelbarer Beziehung auf die schwebenden Fragen“¹⁾. Die Denkschrift wurde mit Erlaubnis des Königs ihm zu seiner persönlichen Durchsicht am 25. August 1837 eingehändigt. Zugleich schrieb v. Bunsen eine kurze Zusammenfassung des Schlusstheils nieder, der am wichtigsten war. Als letzte von sechs unvermeidlichen Massregeln zur Beruhigung der Rheinprovinz forderte er, dass man die katholischen Soldaten von der Anwesenheit bei dem protestantischen Gottesdienst nach der Parade entbinde. Als Bunsen diese Skizze dem Fürsten Wittgenstein übergab, machte ihm dieser die dringendsten Vorstellungen über den Anstoss, welcher dem König gegeben werden würde; der Fürst riet, von einem Versuche abzustehen, welcher nicht imstande sein würde, irgend eine gute Wirkung hervorzubringen, und Bunsen selbst gehörigen Verdruss bereiten könnte. Aber Bunsen blieb fest. Auch der Kronprinz hatte sich vergebens bemüht, ihn zu bewegen, den Angriff auf den festen Entschluss des Königs aufzugeben, indem er ihm vorstellte, dass das Gesuch des ganzen Staatsministeriums und seine eigene dringende Bitte, ihm die Sache als persönliche Gunstbezeugung zu gewähren, erfolglos gewesen wären. Als Bunsen die Erlaubnis erhalten hatte, seine Darstellung mündlich zu verteidigen, gab der Kronprinz ihm noch eine letzte Warnung,

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Witwe. Deutsche Ausgabe, durch neue Mittheilungen vermehrt von Friedrich Nippold. Erster Band, Leipzig 1868, S. 460 ff.

den anstößigen Punkt auszulassen. Bunsen antwortete, das sei unmöglich. Am 3. September 1837 fand die Audienz statt. Ueber ihren Verlauf besitzen wir eingehende Aufzeichnungen Bunsens. Danach trug er dem Könige vor, wie nach der beschränkten, aber entschieden kanonisch bindenden Vorschrift die Katholiken eine Sünde begingen durch Teilnahme an einem nichtkatholischen Gottesdienste; und doch wolle man offenbar, dass sie daran, wenigstens zuhörend, teilnähmen. Der König äusserte sich sehr lebhaft gegen die Behauptung, dass der Zwang Märtyrer hervorgebracht (auf Grund einer von ihm für Erdichtung erklärten Anekdote von einem Soldaten, der an der Kirchentür mit den Worten stehen geblieben: „Bis hierher und nicht weiter!“ und sich darauf habe verhaften lassen)¹⁾. Der König legte, nachdem Bunsen seine Gründe entwickelt hatte, dar, wie er, der König, die Sache ansehe: „Ich übergehe, dass sie keine Neuerung ist. Mein Gedanke ist dieser: Es ist Sitte in meinem Heere, dass vor oder nach einer Schlacht der Herr der Heerscharen angerufen werde; sollen die Katholiken rechts, die Evangelischen links treten, wenn wir wieder für das Vaterland zu streiten haben? Damit nun unsere katholischen Mitchristen keinen Anstand finden, bei solchen Gelegenheiten mit uns zu beten, habe ich gedacht, es wäre zweckmässig, dass sie sich selbst vorher überzeugen, dass wir auch Christum als unsern Heiland erkennen. Denn ihre Pfaffen möchten sie gerne

¹⁾ Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst, Augsburg 1835, S. 113: „Als im Sommer 1834 an einem Feste nach abgemachter Parade das Militär, mit Einschluß der Katholiken, in Mainz zur protestantischen Kirche geführt wurde, stand auf einmal der junge Graf von Boholz-Aßeburg vor der Kirchenthüre still und erwiderte auf das Commando ‚Vorwärts‘: ‚So weit und nicht weiter; meinen pflichtmäßigen Dienst habe ich gethan und die Parade mitgemacht; aber am protestantischen Gottesdienste nehme ich als Katholik keinen Theil.‘ Da ward er als Widerspenstiger zum Arrest abgeführt. So gibt es also in Preußen schon katholische Glaubensbekenner, und wer weiß, ob es nicht auch bald Märtyrer absetzen wird.“

glauben machen, dass wir an nichts glauben, und unsere Rationalisten haben es allerdings weit gebracht, dass es so aussieht. Zu dem Zwecke habe ich eine ganz unanstössige Liturgie angeordnet und den Predigern befohlen, nicht über Streitpunkte und kurz zu predigen.“ Der König fragte Bunsen, wie er es erkläre, dass die Westfalen allein klagen: „Vom Rhein“, sagte der König, „habe ich nichts derartiges gehört, und die Rheinländer sind nicht blöde zu sprechen.“ In der Tat — das wusste Bunsen — war die Sache „ganz so — nämlich für den König — nach dem furchtbaren System, nach welchem man sich gewöhnt hatte, dem Könige nicht zu widersprechen, wo er persönliche starke Ueberzeugungen und Ansichten kundgegeben. Ging es nicht anders, so tat man, was recht war, und sagte dem König nichts. So hatte man ihm hier verschwiegen, dass die dort (in der Rheinprovinz) Befehligen übereingekommen waren, jenes Gebot nicht auszuführen . . .“ Bunsen erledigte die Frage des Königs dadurch, dass er bemerkte: wie dem auch sei, so könne und müsse man ja erwarten, dass dieselben Aeusserungen der Unzufriedenheit von dort einträfen, namentlich jetzt; es sei aber doch gewiss besser, ihnen durch Abhilfe zuzukommen; denn was dem Einen recht sei, müsse es auch dem Andern sein. Der König aber beharrte dabei: „Ich kann unmöglich das bestehende Gesetz aufheben.“ „Das ist auch gar nicht erforderlich,“ erwiderte Bunsen, „denn es würde genügen, die Ausübung durch vertrauliche Weisung fallen zu lassen.“ „Was man tun könnte,“ fuhr der König fort, „wäre, dass man die monatliche Parade auf drei- bis viermal im Jahre zurückführte.“ Das war gewissermassen praktisch schon geschehen, offenbar aber unzureichend. Aber Bunsen fühlte, dass der Kampf gewonnen war. Der König gab den Grundsatz auf. Bunsen entgegnete also entschlossen: „Ew. Majestät, ist's zwölfmal unrecht, so ist's auch dreimal nicht recht!“ Der König lächelte und sagte: „Nun, schreiben will ich nichts darüber, man kann es die Generäle wissen lassen.“ Bunsen erbot sich, über Münster zu gehen und den General Müffling

sowie den General B . . . in Koblenz diese Entscheidung Seiner Majestät wissen zu lassen.

Danach wäre es also Bunsens Verdienst, dass der König in die Aufhebung des Zwangs zum Besuche der evangelischen Gottesdienste seitens der Katholiken bei den Kirchenparaden einwilligte, dass ein Zwang beseitigt wurde, der als Gewissensdruck empfunden wurde und der schon „Märtyrer“ hervorgebracht hatte¹⁾. Aber in katholischen Kreisen ward es nicht vergessen, dass vom Staat Katholiken dazu gezwungen waren, den evangelischen Gottesdienst zu besuchen²⁾. Ja, noch im Jahre 1885 schrieb ein Dr. B. (Köln) in einer katholischen Zeitschrift: „Diese militärische Anordnung war noch etwas ganz anderes als die Kniebeugung protestantischer Soldaten in Bayern vor dem Allerheiligsten“³⁾.

Die aus Anlass der Kölner Wirren und aus anderen kirchenpolitischen Anlässen im November 1838 abgehaltene Konferenz sämtlicher Oberpräsidenten befürwortete gelegentlich aus paritätischen Gründen auch die Anstellung katholischer Militärgeistlicher an den Orten mit einer stark gemischten oder vorzugsweise katholischen Militärgemeinde. Der König gab jetzt grundsätzlich nach und bestimmte über diesen Punkt in der an Altenstein, Rochow (Minister des Innern) und Werther (Minister des Auswärtigen) gerichteten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Dezember 1838⁴⁾:

„ . . . Wegen der in Anregung gebrachten Anstellung katholischer Divisions- und Garnionsprediger in solchen Orten, wo eine

¹⁾ Bunsen (Nippold) a. a. O. S. 474. Diese „schöne Tat Bunsens“, „dessen Andenken die Katholiken sonst nicht segnen können“, wird rühmend erwähnt in den Historisch-politischen Blättern, Bd. 95 (1885), S. 74, 75.

²⁾ Wendland a. a. O. S. 166, 167.

³⁾ In einer Besprechung von Alfred v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelm's IV. gesunden und kranken Tagen, Leipzig 1885, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, herausg. von Edmund Jörg und Franz Binder, 95. Band (1885), S. 75.

⁴⁾ Wiederholt am 28. Januar 1839.

stark gemischte oder vorzugsweise katholische Militärgemeine vorhanden ist, haben Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, sich mit dem Kriegsminister zu vernehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich die geeigneten Vorschläge zu machen . . .“

Persönlich hielt der König, wie eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Februar 1839 an den kommandierenden General des V. Armeekorps, General der Infanterie v. Grolmann, ergibt, nach wie vor den Nutzen einer solchen Einrichtung für sehr zweifelhaft, trotzdem ihm der Kriegsminister über die wohltätigen Folgen der Anstellung katholischer Militärgeistlicher in den Rheinlanden, insbesondere mit Bezug auf die Einsegnung gemischter Ehen, die Aussegnung der Wöchnerinnen und den Ton der Kanzelreden, auf Grund der Berichte der Generalkommandos Bericht erstattet hatte.

Das Generalkommando des VIII. Armeekorps beantragte in einem Bericht vom 4. März 1839 an das Kriegsministerium das baldmöglichste Erscheinen einer Dienstinstruktion für die katholischen Militärprediger und knüpfte hieran die Bemerkung, daß es zur Erhaltung der selbständigen Stellung dieser Prediger und, um sie den möglicherweise ungünstigen Einflüssen der lokalen bischöflichen Behörde zu entziehen, zweckmässig sein dürfte, sie einem katholischen Militäroberprediger (katholischen Feldpropst) unterzuordnen.

Bereits im April 1837 war seitens des Kriegsministeriums eine Dienstinstruktion entworfen, aber zur Vermeidung von Konflikten mit den bischöflichen Behörden nicht in Kraft gesetzt worden¹⁾. Erst infolge der Kabinettsordre vom 16. Dezember 1838 sah sich das Kriegsministerium veranlasst, die Frage des Erlasses einer Dienstanweisung erneut in Erwägung zu ziehen. Während auf der einen Seite dem katholischen Militärgottesdienste Schwierigkeiten in bezug auf die Mitbenutzung von Zivilkirchen, Paramenten, Kirchengefässen usw. in den Weg traten, zeigte sich auf der andern Seite das Bedürfnis immer dringender, die Sprengel der katholischen Militärgeistlichen zu

¹⁾ Siehe oben Seite 106.

bestimmen, ihnen eine feste gesicherte Stellung zu geben und sie mit einer Anweisung über ihre Rechte und Pflichten zu versehen.

Der erwähnte Bericht des Generalkommandos des VIII. Armeekorps beantragte ferner die Anstellung katholischer Militärggeistlicher in allen grösseren Garnisonen und namentlich für Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Köln, Jülich und Aachen. Nach der Zählung von 1837 umfasste das katholische Militär in Saarlouis 1225, in Jülich 498, in Aachen 388 Köpfe. Saarlouis gehörte zum Sprengel des katholischen Militärggeistlichen Kremer in Trier, der angewiesen war, gemäss der Kirchenordnung die Garnison zweimal im Jahre zu bereisen. Besonders fühlbar erschien das Bedürfnis für Köln, Luxemburg und Mainz.

Eine Nachweisung der Militärs und deren Familien katholischer Konfession nach der Zählung pro 1837 enthält für einzelne Garnisonen folgende Angaben:

	Kath. Militär- personen	Familien- angehörige	Summa
Köln	2910	929	3839
Düsseldorf	884	391	1275
Münster	1386	332	1718
Neisse	2445	1171	3616
Posen	1018	411	1429
Breslau	1535	516	2051
Berlin	3678	195	3873
Potsdam	1424	113	1537
Wesel	1877	554	2431

Infolge des Antrags des Generalkommandos des VIII. Armeekorps legte der Kriegsminister am 25. April 1839 dem Könige den Entwurf zu einer Instruktion für die katholischen Militärprediger vor. Der König erklärte sich im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden, befahl aber zugleich, dass die

weiteren Verhandlungen und Beratungen über die Instruktion und die Vermehrung der katholischen Militärgeistlichen bis zur erfolgten Emanation der zur Erwägung vorliegenden Gesetze über das Verhältnis der katholischen Geistlichkeit zum Staat und über die gemischten Ehen ausgesetzt werden solle.

Exkurs. Die Schlussformel des Fahneneids.

In die Regierungszeit König Friedrich Wilhelms III. fallen interessante Auseinandersetzungen über die Fassung der religiösen Schlussformel des Fahneneides, über die hier in grösserem Zusammenhang berichtet sei.

Heinrich v. Treitschke schreibt in seiner Politik (I 1897 S. 199): „Eine tausendjährige Erfahrung hat gelehrt, dass der Eid nötig ist; ein Heer lässt sich ohne Fahneneid nicht denken.“

Der Fahneneid des Soldaten enthält die Uebernahme der unbedingten Gehorsamspflicht; in seinem Kernpunkt ist er jedoch ein Eid der Treue für Leben und Tod¹⁾. Durch ihn wird das Dienstverhältnis nicht erst begründet, sondern in feierlich religiöser Weise treue Erfüllung der Dienstpflichten gelobt²⁾. Er dient also der Befestigung und Bekräftigung der Gehorsams- und Treupflicht.

Damit dieser Zweck der Befestigung und Bekräftigung möglichst vollkommen erreicht werde, bediente man sich in Brandenburg-Preussen schon vor Jahrhunderten religiöser, und zwar konfessioneller Schwurformeln. Massgebend war auch beim Fahneneid der Gedanke: „Je unvollständiger oder je undeutlicher die Schwurformel, um so geringer ist die Gewissensbindung, und um so geringer daher auch die Ueberzeugungskraft des Eides. Je weiter also sich die staatlich vorgeschriebene Schwurformel vom religiösen Eide entfernt, umso mehr verzichtet der Staat auf die Beglaubigung, die durch den Eid gegeben werden kann“³⁾.

Im Churfürstlichen Brandenburgischen Kriegs-Recht oder Articul-Brieff des Großen Kurfürsten von 1656⁴⁾ schreibt der Articulus

¹⁾ v. Rönne-Philipp Zorn, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 5. Auflage, II. Band, 1906, S. 82.

²⁾ Näumann im Handwörterbuch des Militärrechts, herausg. von Heinrich Dietz, Rastatt 1912, S. 357.

³⁾ Siehe R. Medem in der Evangelischer Kirchen-Zeitung, 118. Band, Greifswald 1886, Spalte 173.

⁴⁾ Corpus Constitutionum Marchicarum III. Theil, I. Abth. von Kriegssachen etc. Spalte 70. — Weitere Schlussformeln des Fahneneides aus dem

LXXXIX einen von allen Offizieren und Soldaten unweigerlich zu leistenden Eid vor, dessen Schlussformel lautet: „So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum Jesum.“

Die gleiche Schlussformel weist der Eid der Offiziere und Soldaten zu Ross und Fuss auf in der „Muster-Ordnung. Wornach die, zu Musterung der Churfürstl. Brandenburgischen Krieges-Völcker verordnete Commissarii sich jedesmahl unterthänigst zu achten haben. Vom 22. Mart. 1672“¹⁾.

Dagegen legt des Grossen Kurfürsten „articuls-brief und unterricht, betreffend den krieg zu wasser“ allen „Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Lieutenanten, Officirern, soldaten und gemeinen bootsgesellen, die in unsere dienste zu wasser sich begeben mögen“, einen Eid auf mit der Schlussformel: „So wahr uns Gott der Allmächtige helfe“²⁾.

Die Auditeur-Instruktion König Friedrichs I. vom Jahre 1712, die nicht veröffentlicht wurde, aber für die Kgl. Preussischen Auditeurs verbindlich war, enthält für die Vereidigung der neuangeworbenen Leute eine Formel, die endet mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum“³⁾.

Nach dem neuapprobierten Kriegs-Articul König Friedrich Wilhelms I. vom 12. Juli 1713 lautet die Schlussformel: „So wahr uns Gott helfe, und sein heiliges wort, durch Christum Jesum, amen!“⁴⁾

Das ausgehende 18. Jahrhundert ist dem religiösen Eide überhaupt, also auch dem herkömmlichen Fahneneid im ganzen wenig hold. Immanuel Kant verkündet die Lehre, daß der Eid verwerflich und folgeweise abzuschaffen sei⁵⁾. 1781 veröffentlicht Joh. Chr. Fr. Meister ein Schriftchen, in welchem er sich mit Bestimmtheit gegen den gemeinen und herrschenden Begriff des Eides

17. Jahrhundert im Corpus juris militaris recognitum ac multis ex partibus auctum oder Neu verbessertes und vermehrtes Kriegs-Recht . . . Frankfurt am Mayn, In Verlegung Christian Hermsdorffs (o. J.); im Schwedischen Kriegs-Articuls-Brief, S. 317: „So war uns GOTT helfe und sein H. Wort“; im Artickuls-Brief Christian IV. von Dennemarck, S. 384: „So wahr uns GOTT helfe, und sein heiliges Evangelium, durch JEsu[m] Christum, Amen.“

¹⁾ C. C. M. III. Theil, I. Abth., Spalte 100.

²⁾ Corpus iuris militaris novissimum. 1724, Spalte 462.

³⁾ Ebenda, Spalte 554.

⁴⁾ Ebenda, Spalte 580.

⁵⁾ F. G. L. Strippelmann, Der christliche Eid nach Entstehung; Entwicklung; Verfall und Restauration, Cassel 1855, S. 217 ff. Friedrich Thudichum, Geschichte des Eides, Tübingen 1911, S. 106.

erklärt¹⁾. Drei Jahrzehnte später plädiert Meister²⁾ erneut für „Sparsamkeit mit Eiden“ und fordert insbesondere die Aufhebung der Amtseide: Der Staat wähle seine Staatsdiener; die Wahl selbst werde entehrt, wenn der Staat sich öffentlich erkläre, dass ihm die Treue seiner ausgewählten Beamten keineswegs erprobt und sicher genug sei, dass sie es ihm erst werden solle durch Eidesleistung. Wenn auch gegen Amtseide, sprach Meister doch für Beibehaltung des Soldateneides. Denn hier sei die strenge Auswahl, wie die bei Staatsbeamten, nicht möglich. Auch der Fahne treu zu bleiben, sei einfache Pflicht. Man habe es hier mit Volksmasse zu tun, für welche der äussere und sinnliche Ausdruck der Eidesfeierlichkeit nicht so bald entbehrlich werde.

So kann es nicht wundernehmen, dass die eidesfeindliche Bewegung der Aufklärungszeit die religiöse Schlussformel des Fahneneides, für dessen Beibehaltung Männer wie Joh. Chr. Fr. Meister eintraten, nicht zu beseitigen vermochte.

§ 334 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 bestimmte: „Der Eid wird mit den Worten:

„Ich etc. etc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ eröffnet, und am Schlusse desselben ist die Bekräftigungsformel bei protestantischen Glaubensgenossen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit, und bei Katholiken folgendermassen zu fassen:

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, samt allen lieben Heiligen helfe.“

Diese Formeln kamen damals auch bei den Soldateneiden zur Anwendung.

Die für Katholiken vorgeschriebene Schwurformel ist schwerlich nach Vereinbarung mit katholischen kirchlichen Stellen festgesetzt worden. Denn sie verrät eine völlige Verkennung des Wesens der katholischen Heiligenverehrung. Nach katholischer Lehre soll die Heiligenverehrung verbunden sein mit der Bitte um Fürsprache; die Heiligen vermögen den Menschen nicht selbst zu helfen, sondern in Kraft der Gnade Christi. Daher war die Fassung der Schwurformel, welche Gott mit der „Jungfrau und Mutter Gottes Maria samt allen lieben Heiligen“ auf gleiche Stufe zu stellen scheint, wenig glücklich, und es konnte nicht ausbleiben, dass dagegen von kirchlicher Seite Einspruch erhoben wurde. Die Formel wurde

¹⁾ Strippelmann S. 213.

²⁾ Joh. Chr. Fr. Meister, Ueber den Eid, nach reinen Vernunft-Begriffen. Leipzig und Züllichau 1810.

denn auch im Jahre 1816 von der bischöflichen Behörde zu Münster beanstandet, weil sie nicht der katholischen Lehre gemäss sei, ja, streng genommen, Blasphemie enthalte. Die katholische Kirche ehre zwar das Andenken der Mutter des Herrn und der Heiligen und gestatte, sie um ihre Fürbitte bei Gott anzusprechen; aber Hilfe lehre sie allein von Gott zu erwarten und halte es für Schmälerei der Gott gebührenden Ehre, die Heiligen neben Gott als Helfer zu nennen. Die unter den Christen verschiedener Bekenntnisse in Deutschland allgemein angenommene, durch das kanonische Recht und die Reichsgesetze vorgeschriebene Form laute: „So wahr Gott mir helfe und sein heiliges Evangelium.“ Es wurde gebeten, diese beiden Konfessionen gemeinschaftliche althergebrachte ehrwürdige Formel bestehen zu lassen.

In der Tat entspricht die hier vorgeschlagene Schlussformel dem kanonischen Rechte und der Schlussformel der vom Papst Pius IV. auf Grund des Konzils von Trient (sess. XXIV c. 12) angeordneten *professio fidei*; schon vorher wurde sie durch den Reichsschluss vom Jahre 1555 für beide christlichen Konfessionen eingeführt.

Wenn die bischöfliche Behörde zu Münster die 1805 für Katholiken eingeführte Schlussformel beanstandete, so bedeutete diese Anteilnahme an der Gestaltung der Eidesformel nicht einen unberechtigten Uebergreif der Kirche. Denn der Eid ist ein Institut von vorwiegend religiösem Gehalt, welches der Staat, um es für seine Zwecke zu gebrauchen, dem kirchlichen Gebiete entnommen hat; wo das von ihr entlehene Gut nicht richtig gebraucht oder gefährdet erscheint, wird sie stets ihrerseits fürsorgend mit eingreifen dürfen¹⁾.

Die Vorstellung der bischöflichen Behörde zu Münster gab den Anstoss zu langdauernden Verhandlungen, die erst im Jahre 1835 zum Abschluss gelangten.

Der auf den 12. Dezember 1830 zusammenberufene dritte westfälische Provinziallandtag reichte an den König einen Antrag ein, der sich gegen die für Katholiken in § 334 der Kriminalordnung vorgeschriebene Formel wandte:

„Vor der Einführung dieses Gesetzes wurde in der Provinz Westfalen in Hinsicht der Schlussclausel der Eidesformel nirgends ein Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Religions-

¹⁾ Ebenso (Otto) Brandt, *Der Eid in den Reichsprozessordnungen*, Kassel 1895, S. 25; ferner Eduard Hubrich, *Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung?* Leipzig 1899, S. VIII.

Parteien gemacht, vielmehr in allen Fällen die den Religions-Verwandten in dem Passauer Verträge vom Jahr 1552 § 20, und den Separatartikeln § 3; ferner dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1555 § 107 und dem Concept der Kammergerichts-Ordnung Thl. I Tit. 71 vorgeschriebene Formel: „so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium“, welche auch das canonische Recht Cap. 4 de iurejurando billigt, zum Grunde gelegt.

Die Gleichstellung Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, welche die obenerwähnte Bekräftigungs-Formel, wenigstens zu unterstellen scheint, widerspricht der Lehre der katholischen Kirche, und kann demnach da wo die Behörden auf diese Formel bestehen, die Schwörenden in grosse Verlegenheit setzen.

Das Königl. Oberlandes-Gericht zu Münster hat schon im Jahr 1816, auf Veranlassung des General-Vikariats dem Königl. Justiz-Ministerio darüber Bericht erstattet, worauf dasselbe sich dahin geäußert hat, daß auf eine Abänderung des Gesetzes angetragen werden würde, vorläufig aber der Eid der Katholiken nach dem Vorschlage des General-Vikariats abgenommen werden möge.“

Die Stände erlaubten sich diesernach bei des Königs Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen:

„Dass die früher bei den Katholiken übliche Bekräftigungs-Formel ‚so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium‘, auch in den übrigen Theilen der Provinz Westfalen durch eine gesetzliche Bestimmung wiederhergestellt werden möge.“

Darauf erteilte der König am 22. Juli 1832 den Bescheid:

„Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen der Eidesformel für die Katholiken, genehmigen Wir die mit demselben übereinstimmenden, schon im Jahre 1817 von Unserm Justiz-Ministerio an die Ober-Landesgerichte zu Münster und Paderborn erlassenen Verfügungen und haben befohlen, daß eine gleiche Verfügung auch an die übrigen Landes-Justiz-Collegien erlassen werde.“

Inzwischen waren bereits andere Königliche Entschliessungen in der Eidesfrage ergangen, die das militärische Gebiet betrafen.

Die Kabinettsordre vom 30. Oktober 1829, die Form des Soldateneides jüdischer Glaubensgenossen betreffend, sah eine Fassung vor, die den Gebrauch von Mentalreservationen, zu denen die Juden bei den von christlichen Obrigkeiten auferlegten Eiden geneigt sein sollten, auszuschliessen bedacht war¹⁾: „Ich genehmige hiermit den Mir von Ihnen [dem Kriegsminister, Generallieutenant v. Boyen] vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen,

¹⁾ So Hubrich, Konfessioneller Eid, S. 72.

wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubehalten, und nur der Anfang desselben nach dem Vorschlage des Vice-Ober-Rabbiner Weyl in folgender Weise abzuändern ist: „Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten unsern theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, dass ich treu u. s. w.“, auch die Schlussworte ‚durch Jesum Christum‘ wegzulassen sind. Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Kultus eine zweckmässige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung zu veranlassen.“

Um dem „Bedürfnis eines auch für den Officierstand und die verschiedenen Funktionen desselben ausreichenden Soldateneides“ zu entsprechen, wurde durch die — bis 1918 in Geltung gebliebene — Kabinettsordre vom 5. Juni 1831 eine neue Form des Dienstesides eingeführt. Die Formel am Schlusse dieses Eides lautete ohne Unterscheidung nach den Konfessionen: „So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit.“

Am 8. August 1835 erging die Kabinettsordre betreffend die Bekräftigungsformel bei den Eiden der Katholiken:

„Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, dass bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. Mts. ersehe, dass diese Formel, als den Grundsätzen der Katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Konfessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die A.G.O. und die Cr.O. verbindliche Kraft haben, dass die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen und auch bei ihren Dienstesiden, dahin gefasst werden soll: ‚So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.‘ Die Formel, welche die Cr.O. im § 334 bei Zeugen-Eiden katholischer Konfessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben“¹⁾.

Als in den Jahren 1844 und 1852 die Kriegsartikel neu bear-

¹⁾ Preuss. G.S. 1835, S. 182.

beitet wurden, wurde ihnen bei ihrer Veröffentlichung als Anhang die Formel des Soldateneides beigefügt. Nach ihr lautete die Formel am Schluss: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit“, für Katholiken jedoch: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“¹⁾.

Diese Bekräftigungsformeln entsprachen also hinsichtlich der Protestanten dem § 334 der Kriminalordnung, hinsichtlich der Katholiken der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1835.

An die Stelle der Kriminalordnung trat die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877, S. 253 ff.). Nach ihr schlossen die Eide mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe.“ Konfessionelle Zusätze wurden von der Justizverwaltung und Rechtsprechung für zulässig erachtet²⁾. Ebenso schlossen nach der Militärstrafgerichtsordnung die Eide mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe . . .“; in ihr war jedoch ausdrücklich ausgesprochen, dass dem Schwörenden gestattet sei, den Schlussworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen³⁾. Das gleiche galt in Preussen für die Diensteide der Beamten nach der Königlichen Verordnung vom 6. Mai 1867 (Preuss. G.S. S. 715).

Bis zum Jahre 1911 leisteten Preussen, die als Gemeine eintraten, folgenden Eid:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich Sr. Majestät dem König von Preussen, Wilhelm II., meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt.“

Die Protestanten schlossen den Eid mit der Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Selig-

¹⁾ Ueber diese konfessionelle Gestaltung des Fahneneides siehe Hubrich, S. 152, 153.

²⁾ Zur Frage der Zulässigkeit konfessioneller Zusätze zu den reichsgesetzlichen Eidesschlussworten nach dem vor dem Umsturz geltenden Recht siehe namentlich die Ausführungen bei Hubrich, S. 142 ff.

³⁾ Vgl. dazu Stenogr. Berichte des Reichstags 1897/98, Bd. II, S. 1562.

keit“, während die Katholiken die Schlussworte sprachen: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

In einem gemeinsamen Berichte vom 19. Dezember 1908 regten die beiden Feldpröpste der Armee beim Kriegsministerium die Verschmelzung der konfessionell verschiedenen Bekräftigungsformeln des Fahneneides zu einer für beide Konfessionen einheitlichen an:

„Es ist das bewusste Betreiben aller beteiligten Dienststellen, die konfessionellen Unterschiede in der Armee soweit zurücktreten zu lassen, wie es irgend möglich ist. Ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das stark genug sein soll, dass ein Soldat für seinen Kameraden das Leben einzusetzen bereit ist, darf nicht Gefahr laufen, dadurch beeinträchtigt zu werden, dass der Blick auf konfessionelle Unterschiede abgelenkt wird.

Wir unterzeichneten Feldpröpste begrüßen es daher mit dankbarer Freude, wenn die eingestellte junge Mannschaft in gemeinschaftlicher Handlung, nicht nach Konfessionen getrennt, zur Fahne schwört. Mit noch grösserer Freude aber würden wir es begrüßen, wenn auch die Eidesformel selbst eine für alle gleichlautende sein und der störende Eindruck vermieden werden könnte, den es regelmässig macht, wenn nach dem gemeinsam gesprochenen Eid die Zusätze nach Konfessionen getrennt gesprochen werden.

Da sowohl der bei den Evangelischen wie der bei den Katholiken übliche Zusatz keine für die andere Konfession verletzende Ausprägung des konfessionellen Gedankens enthalten, so unterliegt es nach unserem unvorgreiflichen Dafürhalten keinen Bedenken, die beiden Zusätze zu einem zu verschmelzen und dem Fahneneid am Schluss etwa die Form zu geben:

„ . . . so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium.“

Man könnte auch den Gedanken erwägen, ob es nicht angängig wäre, überhaupt jeden Zusatz fallen zu lassen und den Eid zu schliessen mit den Worten: „ . . . so wahr mir Gott helfe.“ Einen dahin zielenden Antrag zu stellen können wir uns indessen nicht entschliessen, da damit der christliche Charakter der Eidesformel verloren gehen würde.

Da der Gedanke, dass der Fahneneid alle diejenigen, welche ihn ablegen, zu einer für Leben und Sterben verbundenen Gemeinschaft zusammenschliesst, bei einer einheitlichen Eidesformel mit erhöhtem Nachdruck zur Geltung käme, so könnte der militärische Eindruck und Wert der Vereidigungsfeier durch die Annahme vorstehenden Vorschlags unseres Erachtens nur gewinnen.“

Der Kriegsminister trat darauf mit dem Kultusminister darüber in Verbindung, ob bestimmt damit gerechnet werden könne, dass gegen die angeregte Verschmelzung der konfessionell verschiedenen Formeln zu einer einheitlich christlichen von keiner der beiden Kirchen Einwendungen erhoben werden würden.

Eine Befragung des Evangelischen Oberkirchenrates und der Konsistorien der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen ergab, dass die evangelischen Kirchenbehörden Bedenken nicht geltend zu machen hatten.

Dagegen ergaben sich auf katholischer Seite anfangs Schwierigkeiten. Die Aenderung der Schlussformel wurde auf der Bischofskonferenz vom 6. August 1909 erwogen, ohne dass eine Einigung erzielt worden wäre. Es wurde nur eine weitere Erwägung bis zur nächsten Bischofskonferenz in Aussicht genommen, in jedem Falle aber Einholung der Meinung des päpstlichen Stuhls für erforderlich gehalten; letzteres wohl im Hinblick auf den Schlusssatz der Bulle des Papstes Pius IV. vom 15. November 1564: „Nulli ergo omnino hominum liceat . . . se noverit incursurum.“

Die Konferenz des preussischen Episkopats vom Jahre 1910 überliess die Erledigung der Frage bezüglich der Aenderung des Fahneneides dem Feldpropste.

Im Einverständnis mit dem Kriegs- und dem Kultusministerium wandte sich Feldpropst Vollmar am 4. Februar 1911 nach Rom. Die Frage wurde in der Congregatio Sancti Officii geprüft. Unterm 10. April 1911 übermittelte Rampolla dem Feldpropst folgende Antwort: „Perpensa est in Suprema hac Congregatione Sancti Officii quaestio ab Amplitudine Tua judicanda oblata per litteras datas die 4. Februarii decurrentis anni, an scilicet aliquid obstat, quominus juramentum militum concludatur sequenti formula: ‚Sic me Deus adjuvet per Jesum Christum et suum sanctum Evangelium.‘ — Et E^mi ac R^{ev}m'i Dni Cardinales una mecum Universales Inquisitores in Generali Consessu habito fer: IV. die 5. decurrentis mensis, ad propositam quaestionem respondendum mandarunt: Nihil obstare.“

So konnte damit gerechnet werden, dass gegen die von den beiden Feldpropsten der Armee gewünschte Verschmelzung der konfessionell verschiedenen Schlussformeln des Fahneneides zu einer einheitlich christlichen von keiner der beiden Kirchen Bedenken erhoben werden würden, und der Kriegsminister entschloss sich, eine Bestimmung des Königs über die angeregte Aenderung zu erwirken. Diese Aenderung sollte sich nur auf die Formel des

Fahneneides nach der Kabinettsordre vom 5. Juni 1831 beziehen, nicht dagegen auf die sonstigen Fahneneidsformeln.

Das Armeeverordnungsblatt (45. Jahrgang 1911, Nr. 259) veröffentlichte folgenden Allerhöchsten Erlass:

„Aenderung des Fahneneides.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, dass die Bekräftigungsformel am Schlusse des durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juni 1831 festgesetzten Diensteides für die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse fortan gemeinsam dahin zu lauten hat: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium.“

Boitzenburg den 11. September 1911.

Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

v. Heeringen.“

Nach Artikel 136, Absatz 4 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 darf niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, dass der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. (Artikel 177, Satz 1.)¹⁾

Für die Vereidigung — der Ausdruck Fahneneid wird zwar noch tatsächlich vielfach gebraucht, ist aber offiziell nicht festgelegt — gilt heute die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministeriums (Marine-Verordnungsblatt 1919 S. 409, 410). Die Vereidigung geschieht ohne Beifügung einer religiösen Schlussformel. Da die Beifügung einer solchen Formel in der Verordnung und in den Ausführungsbestimmungen nicht erwähnt ist, gilt sie als unzulässig.

¹⁾ Friedrich Giese, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe für Studium und Praxis. 6. Aufl. Berlin 1925, S. 355, 429, 430.